

# **Die anwaltlichen Geschäftsreisekosten in einer Gesamtschau**

## **Diplomarbeit**

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
Fachbereich Rechtspflege**

vorgelegt von Hanna Sophie Kälberer  
aus Demitz-Thumitz

Meißen, 25.05.2022

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	1
2.	Geschäftsreisen .....	2
2.1	Vorliegen einer Geschäftsreise im Allgemeinen .....	2
2.2	Kanzleizweigstellen .....	3
2.3	Auswärtige Zweigstellen des Gerichts .....	4
2.4	Verlegen des Kanzleisitzes .....	4
3.	Reise- und Fahrtkosten – Wegeentschädigung .....	5
3.1	Geschäftsreise mit einem eigenen Kraftfahrzeug .....	5
3.1.2	Eigenes Kraftfahrzeug .....	5
3.1.3	Entschädigungshöhe .....	7
3.2	Geschäftsreise mit anderen Verkehrsmitteln .....	9
3.2.1	Angemessenheit .....	9
3.2.2	Öffentlich zugängliche Verkehrsmittel .....	9
3.2.3	Flugzeug .....	10
4.	Tage- und Abwesenheitsgeld .....	13
5.	Sonstige Auslagen bei Geschäftsreisen .....	15
5.1	Allgemeines .....	15
5.2	Übernachungskosten .....	15
5.3	Weitere Aufwendungen .....	17
6.	Erstattung durch Dritte .....	19
6.1	Historie und Allgemeines .....	19
6.2	Die erste Konstellation - Gerichtsnaher Rechtsanwalt .....	21
6.3	Die zweite Konstellation - Gerichtsferner Rechtsanwalt .....	21
6.3.1	Überblick .....	21
6.3.2	Rechtsanwalt am Sitz oder Wohnsitz der Partei .....	22
6.3.2.1	Grundsatz .....	22
6.3.2.2	Gewerbliche Unternehmen mit eigener Rechtsabteilung .....	24
6.3.2.3	Rechtsanwalt in eigener Sache .....	25
6.3.3	Rechtsanwalt am dritten Ort .....	27
6.3.3.1	Grundsatz .....	27
6.3.3.2	Ausnahmsweise unbegrenzte Erstattung .....	28
6.3.4	Berufungsinstanz .....	33
6.3.5	Terminsvertreter .....	34
6.4	Eine Reise – mehrere Geschäfte .....	36
6.5	Sonstige Problematiken der Erstattungsfähigkeit .....	36
6.6	Umfang der Erstattungspflicht .....	39
	Literaturverzeichnis .....	III
	Eigenständigkeitserklärung .....	IV

## 1. Einleitung

Liest ein juristischer Laie<sup>1</sup> die Begriffe „Reisekosten“ und „Rechtsanwälte“ erzeugt das in ihm zweifelsfrei genauso viele Assoziationen wie das Lesen der Wörter „Rasen“ und „Rollkragenpullover“. Ein Jurist jedoch weiß genau um die unzähligen Bäume, die hätten innerhalb der letzten 20 Jahre nicht sterben müssen, hätten die beiden Begrifflichkeiten „Reisekosten“ und „Rechtsanwälte“ nichts miteinander gemein, außer den gleichen Anfangsbuchstaben im Duden.

Mannigfache Aufsätze, Entscheidungen und Kommentare thematisieren anwaltliche Geschäftsreisekosten. Diese Arbeit soll dazu dienen jene anwaltlichen Geschäftsreisekosten der Rechtsanwälte näher zu beleuchten.

Eine anwaltliche Vergütung setzt sich gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 RVG aus Gebühren und Auslagen zusammen. Das RVG unterscheidet bezüglich der Auslagen zwischen allgemeinen und besonderen Geschäftskosten. Kosten die für den laufenden Kanzleibetrieb erforderlich sind, wie beispielsweise auch Miet- und Energiekosten von Kanzleiräumen, zählen zu allgemeinen Geschäftskosten. Diese werden gemäß Vorbemerkung 7 Abs. 1 S. 1 VV RVG bereits durch entstehende Gebühren abgegolten. Mithin kann ein Rechtsanwalt nicht gesondert beanspruchen. Die Nummern 7000 ff. VV RVG regeln die besonderen Geschäftskosten für anwaltliche Tätigkeiten. Diese können neben den Gebühren gesondert anfallen und ebenso zur Erstattung beantragt bzw. im Rahmen der Kostenfestsetzung festgesetzt werden.

Zunächst soll diese Arbeit einen Überblick hinsichtlich der verschiedenen Auslagentatbestände und deren Entstehungsvoraussetzungen im Rahmen von anwaltlichen Geschäftsreisen bieten. Im Anschluss wird die Erstattungsfähigkeit jener Geschäftsreisekosten im Rahmen von § 91 ZPO diskutiert. Diesbezüglich liegt der Schwerpunkt insbesondere auf der Frage, wann die Hinzuziehung eines auswärtigen Anwalts gegenüber einem erstattungspflichtigen Gegner als notwendig eingestuft werden kann. Spezieller beleuchtet wird die Problematik des beauftragten Prozessbevollmächtigten, welcher weder im Gerichtsbezirk noch am Wohnort oder Sitz des Auftraggebers residiert. Primär in diesem Teil der Betrachtung wird das Auswerten von Rechtsprechung an Bedeutung gewinnen. De facto sollen im Nachfolgenden die wesentlichsten Fragestellungen sowohl

---

<sup>1</sup> In der vorliegenden Arbeit wird zur besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es sind stets beide Geschlechter gemeint, wobei lediglich die männliche Form Verwendung findet.

in Bezug auf die Angemessenheit als auch die Notwendigkeit der zentralsten Auslagentatbestände hinsichtlich jener nach dem RVG abrechenbarer Geschäftsreisen aufgeschlüsselt werden.

## **2. Geschäftsreisen**

### **2.1 Vorliegen einer Geschäftsreise im Allgemeinen**

Das Vorliegen einer Geschäftsreise ist Voraussetzung dafür, dass der Rechtsanwalt seine Reisekosten gemäß den Nrn. 7003 ff. VV RVG abrechnen kann. Gemäß der Legaldefinition der Vorbemerkung 7 Abs. 2 liegt eine Geschäftsreise vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder Wohnung des Rechtsanwalts befindet. Dabei ist Wort „oder“ ist als Auflistung von Alternativen zu verstehen.<sup>2</sup>

Folglich muss der Rechtsanwalt zur Durchführung eines Mandats also die Gemeinde, in der seine Kanzlei oder Wohnung liegt, verlassen. Dementsprechend sind einem Prozessbevollmächtigten keine Reisekosten zu vergüten, sobald sich sein Wohnort oder seine Kanzlei oder eine Zweigstelle mit dem Gerichtsort identisch sind.<sup>3</sup> Nach anderen Ansichten liegt eine Geschäftsreise auch vor, wenn der Wohnort des Anwalts zwar mit dem Gerichtsort deckungsgleich ist, sich die Kanzlei aber außerhalb der politischen Gemeinde des Gerichtsortes befindet und der Anwalt von der Kanzlei aus anreist oder der Wohnort des Anwalts außerhalb des Bezirkes liegt und er von dort anreist. Dabei wird das Vorliegen einer Geschäftsreise teils noch davon abhängig gemacht, wohin der Anwalt sich nach dem Termin begibt. Diesen Ansichten ist jedoch nicht zu folgen. Eine Reise von der Wohnung des Anwalts zum Termin am Kanzleisitz ist nie eine Geschäftsreise. Gleiches gilt für eine Fahrt zu einem Gerichtstermin am Wohnsitz des Rechtsanwaltes, auch wenn die Fahrt am Kanzleiort außerhalb des Gerichtsbezirkes beginnt.<sup>4</sup>

Unerheblich für das Vorliegen einer Geschäftsreise, ist stets die jeweilige Entfernung als auch wo der Rechtsanwalt zugelassen ist. Es ist lediglich auf die politische Gemeinde abzustellen. Mithin fallen bei großen Entfernungen innerhalb einer Großstadt, wie beispielsweise Hamburg, keine Reisekosten an. Wohingegen bei kürzesten Entfernungen, welche allerdings das Überschreiten der Gemeindegrenze beinhalten, Reisekosten anfallen können. Eine andere Ansicht vertritt beispielsweise Thomas Reck,

---

<sup>2</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23. 2. 2012 – 10 W 97/11.

<sup>3</sup> Mayer/Kroiß/Ebert, RVG VV Vorb. 7 Rn. 43.

<sup>4</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 8-18, m. w. N.

welcher für die Aufhebung der Vorbemerkung 7 Abs. 2 VV RVG plädiert aufgrund der Benachteiligung der Anwälte gegenüber der Partei selbst.<sup>5</sup> Der Gesetzestext ist hier jedoch eindeutig, sodass das Vorliegen einer Geschäftsreise das Verlassen der politischen Gemeinde voraussetzt.

Der Anwalt muss die jeweilige Geschäftsreise nach § 670 BGB zwingend innerhalb seines Auftrages, im Rahmen seiner Bestellung oder in eigener Sache als Rechtsanwalt getätigt haben. Der Anwalt selbst hat die Reise im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit zurückzulegen.<sup>6</sup> Mithin hat die Reise also zwingend zur Durchführung seines Mandats zu erfolgen.<sup>7</sup> In Betracht kommen zum Beispiel Reisen zu Gerichtsterminen aber auch Reisen zu Besprechungen mit dem Mandanten oder gegebenenfalls zur Besichtigung einer Unfallstelle oder ähnlichem.

Sobald der Anwalt selbst als Zeuge oder Sachverständiger auftritt, kann er für seine Reise lediglich eine Entschädigung nach dem JVEG verlangen, selbst dann wenn er bezüglich seiner Prozessbevollmächtigung vernommen wird.<sup>8</sup>

Nur eine erforderliche Reise kann einen Ersatzanspruch nach VV 7003 ff. RVG auslösen. Das heißt aus Sicht des Mandanten und dessen wohlverstandenen Interesse musste der Anwalt bei sorgsamer und vernünftiger Überlegung die Reise für notwendig erachten.<sup>9</sup>

## 2.2 Kanzleizweigstellen

Auch eine eingerichtete Zweigstelle einer Rechtsanwaltskanzlei stellt eine Kanzlei im Sinne von Vorbemerkung 7 Anm. Abs. 2 VV RVG dar, da diese ebenso zur Kanzlei zählt und von den denselben Anwälten bzw. demselben Anwalt betrieben wird.<sup>10</sup> Demzufolge sind auch Fahrten mit dem selben Ort als Ziel, in welchem sich auch die Zweigstelle befindet, nicht als Geschäftsreise abrechenbar. Umgekehrt liegt demnach ebenso keine Geschäftsreise vor hinsichtlich Fahrten von der Zweigstelle aus mit einem Ziel am Ort des Hauptsitzes.<sup>11</sup>

---

<sup>5</sup> Reck, RPfleger 2010, 256.

<sup>6</sup> Toussaint/Schmitt, RVG VV 7003 Rn. 14.

<sup>7</sup> Toussaint/Schmitt, RVG VV 7003 Rn. 10.

<sup>8</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 21.

<sup>9</sup> Mayer/Kroiß/Ebert, RVG VV Vorb. 7 Anm. Abs. 1, 2 Rn. 13.

<sup>10</sup> Schneider, NZFam 2018, 669.

<sup>11</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 10.

Davon zu unterscheiden sind jedoch überörtliche Sozietäten oder überörtliche Partnerschaftsgesellschaften, welche mehrere Kanzleien unterhalten. Hier können ggf. Reisekosten nach den allgemeinen Grundsätzen vorliegen, wenn die Ausgangslage ein eigenes Büro mit eigenen postulationsfähigen Anwälten, die auch nur genau diesem Büro zugeordnet werden können, ist – es sich also nicht um eine bloße Kanzleizweigstelle handelt. In diesen Fällen entstehen Reisekosten wenn ein Anwalt einer dieser verbundenen Kanzleien beauftragt wird und einen Termin an einem für ihn auswärtigen Ort wahrnimmt, auch wenn eine andere der verbundenen Kanzleien ihren Sitz an diesem Ort hat.<sup>12</sup> Für die Höhe und das Entstehen der Reisekosten kommt es auch nach Ansicht des BGH lediglich auf die Residenz des jeweiligen Sachbearbeiters an und nicht welches der Büros der überörtlichen Sozietät näher am Gerichtsort liegt.<sup>13</sup>

### **2.3 Auswärtige Zweigstellen des Gerichts**

Um eine Geschäftsreise handelt es sich, wenn der Rechtsanwalt am Hauptsitz des Gerichtes ansässig ist und zur auswärtigen Gerichtszweigstelle reisen muss. Das Vorliegen einer Geschäftsreise wird ebenso bejaht, wenn sich der Sitz der Kanzlei am Ort der Zweigstelle befindet und der Anwalt für seinen Termin an den Hauptgerichtsort reisen muss.

Wie bereits erörtert gehören Kanzleizweigstellen zur Kanzlei. Folglich würde also keine Geschäftsreise vorliegen, wenn der Anwalt sowohl am Hauptsitz des Gerichtes als auch am Ort der auswärtigen Gerichtszweigstelle einen Kanzleisitz hätte, da der Rechtsanwalt somit in beiden Fallkonstellationen eine Kanzlei am Gerichtsort hätte.<sup>14</sup>

### **2.4 Verlegen des Kanzleisitzes**

Verlegt ein Anwalt nach Erteilung eines Auftrages an ihn seinen Kanzleisitz in eine andere Gemeinde, so kann er bei Fortführung des vorher erteilten Auftrages gemäß Vorb. 7 Abs. 3 S. 2 VV RVG Reisekosten und Abwesenheitsgelder nur insoweit verlangen als sie von seiner bisherigen Kanzlei aus entstanden wären. Die entstehenden Kosten dürfen zwar geringer ausfallen durch das Verlegen der Kanzlei, doch niemals höher als die fiktiven Kosten, welche ohne die Verlegung entstanden wären. Mithin sind stets die niedrigeren Kosten zu erstatten. Eine abweichende Vereinbarung mit dem

---

<sup>12</sup> *Schneider*, NZFam 2018, 669.

<sup>13</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 126.

<sup>14</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 11-12.

Auftraggeber wäre zulässig, ein erstattungspflichtiger Gegner hingegen, müsste die Mehrkosten nicht erbringen.

Die Gründe für die Änderung des Kanzleisitzes sind dabei unerheblich.<sup>15</sup>

### **3. Reise- und Fahrtkosten – Wegeentschädigung**

#### **3.1 Geschäftsreise mit einem eigenen Kraftfahrzeug**

##### **3.1.1 Zulässigkeit**

Festzustellen ist zunächst, dass der Rechtsanwalt frei wählen darf, wie er reist, ob mit dem eigenen Kraftfahrzeug, per öffentlichen Verkehrsmitteln oder ob er Fahrrad fährt. Dem Anwalt darf nicht entgegengesetzt werden, dass die Kosten bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel geringer ausgefallen wären. Kosten, welche durch Nutzung des eigenen Personenkraftfahrwagens entstanden sind, sind stets notwendig und somit zugestehen. Dies lässt sich zum einen bereits aus dem Gesetzestext ableiten, welcher die Erstattung anderer Verkehrsmittel nur bei Angemessenheit zuerkennt (vgl. VV 7004 RVG), während die Notwendigkeit der Kosten des eigenen Kraftfahrzeuges unabhängig von einer Prüfung der Angemessenheit stets als gegeben gilt. Überdies gibt selbst § 5 Abs. 2 JVEG die Erstattungsfähigkeit der Kosten, welche durch Nutzung eines eigenen Fahrzeuges entstehen, vor. Diesbezüglich ist ein Rechtsanwalt nicht schlechter zu stellen als er es wäre, wenn er nach dem JVEG abrechnen würde. Mithin sind Anwälte jederzeit befugt mit dem privaten Kraftfahrzeug reisen und dies abrechnen.<sup>16</sup>

##### **3.1.2 Eigenes Kraftfahrzeug**

Den Ersatzanspruch nach VV 7003 RVG erhält ein Anwalt für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges.

Die Begrifflichkeit „Kraftfahrzeug“ ist hierbei im Sinne von § 1 Abs. 2 StVG zu verstehen. Das heißt auch zweirädrige Kraftwagen zählen neben den vierrädrigen Kraftwagen hierunter. Hier besteht keinerlei Grund für eine Einschränkung.<sup>17</sup>

Außerdem kommt es hierbei nicht auf das materielle Eigentumsverhältnis an, sondern die Haltereigenschaft gemäß § 7 StVG. Bereits 1954 entschied der Bundesgerichtshof, dass Halter derjenige ist, welcher die zum Gebrauch notwendige Verfügungsgewalt innehat und zudem das Kraftfahrzeug auf eigene Rechnung

---

<sup>15</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 13-14.

<sup>16</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 29.

<sup>17</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 30.

gebraucht. Die Formalität des jeweils zugeteilten Kennzeichens hat hinsichtlich der Haltereigenschaft keine Relevanz.<sup>18</sup> Durch das Abstellen auf die faktische Sachherrschaft lässt sich die Haltereigenschaft bis heute auch bei geläufigen Fallgestaltungen mit Firmenfahrzeugen zuordnen, sodass die Definition des Bundesgerichtshofes dem heutigen Wirtschaftsleben durchaus weiterhin gerecht wird.<sup>19</sup> Mithin brauchen Halter und Eigentümer aufgrund der Fortwährenden Gültigkeit dieser Definition nicht identisch zu sein. So kann beispielsweise auch eine Sozietät Eigentümer des Kraftfahrzeuges sein. Die Eigenschaft des Leasingnehmers genügt ebenso für den Halterbegriff.<sup>20</sup> Als bloßer Mieter hingegen ist der Anwalt auf eine konkrete Abrechnung zu verweisen.<sup>21</sup> Denn eine Anmietung für wenige Stunden genügt nicht für die Haltereigenschaft.<sup>22</sup> Demzufolge sind Mietwagenkosten gemäß Nr. 7004 VV RVG abzurechnen.<sup>23</sup>

Heutzutage immer relevanter, aber sehr schwer zu fassen, sind Fallkonstellationen in denen sich ein Prozessbevollmächtigter hinsichtlich seiner Reise an einem Carsharingmodell bedient und dies später im Rahmen seiner Geschäftsreise vergütet verlangt erstattet verlangt. Fraglich ist diesbezüglich, ob die Inanspruchnahme eines Carsharinganbieters wie die Nutzung eines Mietwagens zu behandeln ist ob auch hier eine Kilometerpauschale abzurechnen ist. Wie eben bereits erörtert wäre die eine Abrechnung analog zu einem Mietwagen unter den Auslagentatbestand Nr. 7004 VV RVG zu subsumieren. Für eine pauschale Abrechnung nach Kilometern anhand von Nr. 7003 VV RVG müsste der Rechtsanwalt als Halter des Carsharingfahrzeuges anzusehen sein. Aufgrund der Neuheit dieser Thematik mangelt es im Hinblick auf Rechtsanwaltsreisekosten bislang an gefestigter Rechtsprechung oder gar obergerichtliche Entscheidungen hierzu. Einen Anhaltspunkt konnte ich allerdings in der Verwaltungsvorschrift der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 25. Mai 2009 hinsichtlich des Bremischen Reisekostengesetzes auftun. Dort wird das Modell des Carsharings nicht konsequent einer dieser Varianten – nämlich einer pauschalen Wegstreckenentschädigung oder einer konkreten Fahrtkostenabrechnung – zugeordnet. Stattdessen wird unter Ziffer 4.4.1 der Verwaltungsvorschrift bestimmt, wie die Abgrenzung dieser zwei Alternativen hinsichtlich des Carsharings vorzunehmen ist. Danach ist das Carsharing einer konkreten Fahrtkostenentschädigung, welche unter § 4 BremRKG geregelt wird, zuzuordnen, sobald das Fahrzeug ausschließlich zur Erledigung dieses einen Dienstgeschäftes gebucht wurde. Hingegen ist auf eine

---

<sup>18</sup> BGH, Urteil vom 29.05.1954, VI ZR 111/53.

<sup>19</sup> *Burmann*, NJW 2017, 3075-3076.

<sup>20</sup> *Hartung/Schons/Enders/Hartung*, RVG VV 7003 Rn. 10.

<sup>21</sup> *Mayer/Kroiß/Ebert*, RVG VV 7003 Rn. 10.

<sup>22</sup> BGH, Urteil vom 05.05.1960, VII ZR 92/58.

<sup>23</sup> *Gerold/Schmidt/Müller-Rabe*, RVG VV 7003 Rn. 31.



pauschale Wegstreckenentschädigung je gefahrenem Kilometer, welche sich gemäß § 4 BremRKG bestimmt, zu verweisen, wenn das betreffende Fahrzeug ohnehin durch den Dienstreisenden permanent, sei es privat oder für jegliche geschäftliche Zwecke, genutzt wird. Diesen Ansatz empfinde ich als sehr greifbar und sinnvoll anwendbar auf einen reisenden Rechtsanwalt. So könnte dieser angehalten werden mit der Pauschale abzurechnen, sobald er sich stets in jeglichen seiner Lebensbereiche dem Carsharing bedient. Wenn seine Wahl jedoch ausschließlich in Anbetracht einzelner Geschäftsreisen auf das Nutzen eines Carsharingfahrzeuges fällt, müsste er anhand von Nr. 7004 VV RVG ganz konkret abrechnen als hätte er einen Mietwagen gebraucht.

### 3.1.3 Entschädigungshöhe

Der Anwalt erhält eine Pauschale von 0,42 EUR für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer bzw. für jeden Kilometer, der üblicherweise gefahren worden wäre. Dabei sind die Strecke des Hinweges als auch die des Rückweges zusammenzurechnen.<sup>24</sup> Durch das Kostenrechtänderungsgesetz 2021 wurde die Pauschale wurde zum 01.01.2021 auf 0,42 EUR angehoben. Zuvor waren es 0,30 EUR pro zurückgelegtem Kilometer. Zuletzt wurden die anwaltlichen Gebühren nach dem RVG im Jahr 2013 erhöht. Bereits im Frühjahr 2018 übergab die Bundesrechtsanwaltskammer gemeinsam mit dem Deutschen Anwaltverein e. V. einen Forderungskatalog bezüglich der Überarbeitung des RVG, welcher unter anderem eine Erhöhung der Reisekostenpauschale des Auslagentatbestandes Nr. 7003 VV RVG forderte.<sup>25</sup> Die nunmehr tatsächlich beschlossene Erhöhung erfasst dabei keine älteren Fälle. Es gilt die Übergangsregelung nach § 60 RVG, welche gemäß § 1 Abs. 1 RVG zugleich bei Auslagen Anwendung findet. Wenn ein unbedingter Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem 01.01.2021 erteilt worden ist, hat die Abrechnung mit einer Pauschale in Höhe von 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer zu erfolgen.

Maßgeblich für die Entschädigungshöhe sind neben der Höhe der Pauschale auch die Anzahl der „gefahrenen Kilometer“, vgl. Nr. 7003 VV RVG. Hierbei ist die tatsächlich notwendigerweise zurückgelegte Strecke entscheidend. Hin- und Rückweg sind zusammenzurechnen und angefangene Kilometer dürfen bei der Abrechnung aufgerundet werden.<sup>26</sup>

---

<sup>24</sup> Toussaint/Schmitt, RVG VV 7003 Rn. 26.

<sup>25</sup> Vorschläge zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung und Klarstellung des RVG – Gemeinsamer Katalog von DAV und BRAK – März 2018, S. 16

<sup>26</sup> Toussaint/Schmitt, RVG VV 7003 Rn. 26.

Zu berechnen ist die Entfernung von der Anwaltskanzlei bis zum Ort des Geschäfts und wieder zurück. Die Wohnung des Anwalts bleibt dabei außer Acht. Sollte der Anwalt aber tatsächlich eine kürzere Strecke zurückgelegt haben, da seine Wohnung näher am Ort des Geschäfts liegt und er die Reise von dort aus startete, sind ihm auch nur diese tatsächlich gefahrenen Kilometer zuzugestehen.<sup>27</sup>

Grundsätzlich hat der Anwalt seine Reiseroute so zu wählen, dass die Auslagen möglichst gering bleiben. Hierbei ist er jedoch nicht verpflichtet stets die kürzeste Strecke zu befahren. Beispielsweise darf eine längere Strecke gewählt werden, wenn diese Zeit spart oder die kürzere Strecke vergleichsweise hohe Staugefahr aufweist. Auch hier ist immer auf die Angemessenheit der Wahl abzustellen. Der ausgewählte Weg sollte zweckmäßig und verkehrsüblich sein.<sup>28</sup>

Der Pauschalbetrag steht im Gegensatz zu den tatsächlich entstandenen Aufwendungen, welche beispielsweise im Rahmen von Nr. 7004 VV RVG anzubringen sind. Gemäß der Anmerkung zu Nr. 7003 VV RVG gilt die Pauschale unabhängig von der genauen Art des Fahrzeuges bzw. dessen genauen Kraftstoffverbrauches und deckt auch die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kraftfahrzeugs ab. Anfallende Ausgaben für Maut oder beispielsweise Parkgebühren können jedoch neben der Pauschale gemäß VV 7006 RVG geltend gemacht werden.<sup>29</sup>

---

<sup>27</sup> Gerold/Schmidt, *Müller-Rabe*, RVG VV 7003 Rn. 33.

<sup>28</sup> Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 28. März 2018, 2 VO 581/15, Rn. 31; Toussaint/Schmitt, RVG VV 7003 Rn. 28.

<sup>29</sup> Toussaint/Schmitt, RVG VV 7003 Rn. 27.

## 3.2 Geschäftsreise mit anderen Verkehrsmitteln

### 3.2.1 Angemessenheit

Gemäß Nr. 7004 VV RVG sind Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels, soweit sie angemessen sind in voller Höhe zu vergüten. Auch hier kommt es auf die zu prüfende Angemessenheit der jeweils entstandenen Kosten an. Ob die entstandenen Auslagen als angemessen einzustufen sind, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Daher sind die Stellung des Anwalts sowie dessen Auftraggebers als auch der Gegenstandswert des Verfahrens zu berücksichtigen.<sup>30</sup> Aufführbar sind letztlich die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten. Fiktive Kosten werden nicht ersetzt.<sup>31</sup>

### 3.2.2 Öffentlich zugängliche Verkehrsmittel

Wie bereits hinsichtlich Zulässigkeit der Nutzung eigener Kraftfahrzeuge erörtert, darf ein Anwalt stets frei wählen, ob er die Bahn nutzen möchte.

Teilweise wird vertreten, dass Vergleichsberechnungen gegenüber der Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges anzustellen sind, dies ist jedoch unzutreffend.<sup>32</sup> Schließlich kann der Anwalt nicht schlechter gestellt werden als eine Partei nach § 5 Abs. 1 JVEG es wäre.<sup>33</sup>

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gehören zu den Auslagen nach Nr. 7004 VV RVG nicht nur die bloßen Kosten der Fahrkarte, sondern auch etwaige Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge oder Platzreservierungen etc.<sup>34</sup>

Bei Buchung der ersten Wagenklasse gilt ebenso, dass der Anwalt nicht schlechter zu stellen ist als eine Partei nach JVEG. Da eine solche nach JVEG unabhängig von der Länge der zurückzulegenden Strecke stets genutzt werden darf, kann mithin auch ein Anwalt konstant die Kosten der 1. Wagenklasse in Ansatz bringen, soweit diese tatsächlich entstanden sind.<sup>35</sup> Da § 5 JVEG auch hinsichtlich der Nutzung von Schnellzügen keinerlei Einschränkung kennt, ist auch deren Nutzung durch den Anwalt als angemessen einzuschätzen.<sup>36</sup>

---

<sup>30</sup> Toussaint/Schmitt, RVG VV 7003 Rn. 34.

<sup>31</sup> Riedel/Sußbauer/Ahlmann, RVG VV 7003 Rn. 11.

<sup>32</sup> Für Vergleichsberechnungen: OLG Celle, Beschluss vom 16. Januar 2009, 2 W 15/09.

<sup>33</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 40.

<sup>34</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 41.

<sup>35</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 43.

<sup>36</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 44.

Mehrkosten für die Nutzung von Liege- bzw. Schlafplätzen in Übernachtungsabteilungen können angemessen und somit notwendig gewesen sein, wenn diese zum Beispiel sogar das Entstehen von Übernachtungskosten in einem Hotel vermieden haben.<sup>37</sup> Die Kosten einer Bahncard sind nach herrschender Meinung nicht zu vergüten, auch nicht anteilig, weil es sich hierbei um allgemeine Geschäftskosten handelt. Diese Meinung könnte jedoch den Anwalt vom Erwerb einer Bahncard abhalten, was wiederum zum Nachteil des Mandanten gehen würde. Die Literatur versucht daher eine möglichst einfache Berechnungsart zu erschaffen, welche die Bahncard in Anteilen absetzbar machen würde.<sup>38</sup> Bislang sind diese Berechnungen aber weder von der herrschenden Meinung noch vom Gesetzgeber übernommen worden. Folglich kann dem Anwalt zwar nicht vorgeschrieben werden, eine Bahncard zu erwerben, jedoch hat er etwaige Ersparnisse an den Mandanten weiterzugeben. Sollte er also einen günstigeren Fahrkartenpreis als den üblichen erhalten haben, weil er im Besitz einer Bahncard ist oder da er zum Beispiel Frühbucherrabatt erhielt, kann er auch nur diesen tatsächlich gezahlten Fahrpreis veranschlagen.<sup>39</sup>

Für die kürzeren Wege von der Kanzlei bzw. der Wohnung zu Bahnhof/ Flughafen und vom Bahnhof/ Flughafen zum Termin können in der Regel auch Taxikosten zu den angemessenen Kosten zählen.<sup>40</sup> Lediglich weitere Strecken, welche mit dem Taxi zurückgelegt werden, sind als nicht angemessen zu betrachten. Nutzt der Anwalt bis zum Bahnhof bzw. auf dem Rückweg ab dem Bahnhof sein eigenes Kraftfahrzeug, so hat er dies separat gemäß VV 7003 RVG abzurechnen. Die Fahrtkosten der öffentlichen Verkehrsmittel bleiben getrennt gemäß VV 7004 RVG abzurechnen.<sup>41</sup>

### 3.2.3 Flugzeug

Eine Flugreise ist dem Rechtsanwalt nicht ohne jede Einschränkung zu vergüten. Auch hier kann § 5 JVEG herangezogen werden. Dieser begrenzt gemäß Abs. 3 die Erstattungsfähigkeit von Geschäftsreisen auf Reisen der 1. Bahnklasse, wenn nicht besondere Umstände vorliegen. Das bedeutet vorliegend, dass etwaige Flugkosten zu

---

<sup>37</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 41.

<sup>38</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. Mai 2008, III-VI 2/07; Riedel/Sußbauer/Ahlmann, RVG VV 7003 Rn. 12.

<sup>39</sup> Mayer/Kroiß/Ebert, RVG VV 7004 Rn. 6.

<sup>40</sup> Riedel/Sußbauer/Ahlmann, RVG VV 7003 Rn. 14; Toussaint/Schmitt, RVG VV 7003 Rn. 38.

<sup>41</sup> HK-RVG/Ebert, RVG VV 7004 Rn. 13.

vergütet sind, solange diese in Anbetracht der jeweiligen Umstände als angemessen eingestuft werden können.

Hinsichtlich der Angemessenheit dürfen die Mehrkosten der Flugreise nicht außer Verhältnis zu den Kosten einer Bahnfahrt in der 1. Klasse stehen. Im Grundsatz sind die Kosten der Flugreise mit den fiktiven Kosten einer Bahnfahrt in der ersten Wagenklasse zu vergleichen. Übersteigen die Flugkosten die Kosten einer Reise in der ersten Klasse der Bahn nicht, sind diese unstrittig als angemessen einzustufen und vom Anwalt abrechenbar. Schließlich leitet sich hier die Angemessenheit bereits aus § 5 JVEG ab, da der Anwalt nie schlechter gestellt werden soll als eine Partei, die ihre Reisekosten bis zur Höhe der Bahnkosten in der ersten Klasse erstattet bekommen würde. Jedoch ist auch hier zusätzlich das Wahlrecht des Anwalts zwischen Öffentlichen Verkehrsmitteln und der Reise mit dem eigenen Kraftfahrzeug zu beachten. Sind also die fiktiven Reisekosten bei einer Reise mit dem eigenen Kraftfahrzeug bereits höher als die fiktiven Kosten der ersten Wagenklasse, dann sind für die Vergleichsberechnung gegenüber der Flugreise diese heranzuziehen. Zudem müssen auch fiktive Übernachtungskosten in der Vergleichsberechnung berücksichtigt werden, wenn diese nur durch die Flugreise nicht entstehen. Schließlich dürfte der Anwalt die Reisekosten des eigenen Kraftfahrzeugs sowie die entstehenden Übernachtungskosten abrechnen, auch wenn die Kosten einer Reise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln niedriger ausfallen würden. Zusammengefasst sind die Kosten einer Geschäftsreise per Flugzeug stets angemessen und erstattungsfähig, solange diese die fiktiven Reisekosten einer Bahnfahrt in der 1. Klasse oder einer Fahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug nicht übersteigen.<sup>42</sup> Dies gilt sogar bei Flugreisen mit der Business Class. Solange die dabei entstehenden Kosten die fiktiven Kosten der zu vergleichenden Reismittel nicht übersteigen, ist die Business Class stets einem Prozessbevollmächtigten zu ersetzen.<sup>43</sup> Erst wenn die Kosten der Flugreise die der Bahnfahrt 1. Klasse oder die der Fahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug übersteigen, sollten die geltend gemachten Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen, sodass bei Bagatellstreitigkeiten die Verhältnismäßigkeit einer Flugreise regelmäßig abzulehnen ist.<sup>44</sup> Ebenso genügt ein bloßes Stützen der Angemessenheit auf die durch den Flug gewonnene Zeit dem BGH nach nicht.<sup>45</sup> Angemessen sind die Kosten der Flugreise aber regelmäßig, wenn die Nutzung des Flugzeuges gegenüber anderen

---

<sup>42</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 50, 51.

<sup>43</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 54.

<sup>44</sup> BGH, Beschluss vom 13.12.2007, IX ZB 112/05.

<sup>45</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 52-53b; Riedel/Sußbauer/Ahlmann, RVG VV 7003 Rn. 13.

Fortbewegungsmitteln eine erhebliche Zeitersparnis ausmacht. Jedenfalls wenn durch Nutzen des Flugzeuges Hin- und Rückreise an einem Tag zurückgelegt werden können, wenn dies beim Reisen mit der Bahn oder dem eigenen Kraftfahrzeug nicht gewährleistet wäre.<sup>46</sup>

Kommt es zu einer Verlegung des Gerichtstermins und der Flug ist nicht umbuchbar, sind mitunter die Kosten zweier Flüge zu tragen, da dem Anwalt nicht vorgeschrieben werden kann einen kurzfristigen umbuchbaren Flug zu buchen, es sei denn dieses Kriterium löst gegenüber einem nicht umbuchbaren Flug keinerlei Mehrkosten aus. Auch ist einem Prozessbevollmächtigten nicht zuzumuten große Zeitpuffer für Termine einzuplanen. Sollte er jedoch ohne Mehrkosten die Möglichkeit haben einen flexibel umbuchbaren Flug zu buchen, hat er diese Möglichkeit zu wählen, sodass aufgrund der Umbuchbarkeit sowohl bei kurzfristigen Terminsverlegungen als auch bei länger dauernden Gerichtsterminen keine Mehrkosten für einen weiteren Flug entstehen würden.<sup>47</sup>

Gelangt man zu dem Ergebnis, dass eine Flugreise oder zumindest nicht in beantragter Höhe nicht angemessen war, ist dem Anwalt eine fiktive Reise mit der ersten Wagenklasse der Bahn zu erstatten. Sollte die Flugreise zwar angemessen gewesen sein, lediglich die gewählte Business Class nicht und wäre ein Flug in der Economy Class kostenintensiver als eine Geschäftsreise mit der Bahn gewesen, der Anwalt hätte diesen jedoch erstattet bekommen, dann sind ihm anstelle der fiktiven Bahnkosten die fiktiven Kosten des Fluges in der Economy Class zu vergüten.<sup>48</sup> Gleiches gilt für die fiktiven Reisekosten mit dem eigenen privaten Kraftfahrzeug. Dem Prozessbevollmächtigten sind mithin immer die höchsten fiktiven Kosten zu gewähren, welche bei ihrem tatsächlichen Entstehen angemessen gewesen wären.

---

<sup>46</sup> HK-RVG/*Ebert*, RVG VV 7004 Rn. 10.

<sup>47</sup> Gerold/Schmidt/*Müller-Rabe*, RVG VV 7003 Rn. 56, 57.

<sup>48</sup> Gerold/Schmidt/*Müller-Rabe*, RVG VV 7003 Rn. 54.

#### 4. Tage- und Abwesenheitsgeld

Nr. 7005 VV RVG regelt den Auslagentatbestand der Tage- und Abwesenheitsgelder, die ein Anwalt bei einer Geschäftsreise erhalten kann. Diese bezwecken zum einen den Ausgleich etwaig entstehender Mehrkosten aufgrund einer Geschäftsreise, insbesondere Verpflegungskosten währenddessen. Zum anderen sollen diese Gelder den Anwalt hinsichtlich anderer Geschäfte, welche er aufgrund der Reise nicht ausüben konnte, entschädigen.<sup>49</sup>

Voraussetzung dieses Ausgleichs ist die Abwesenheit des Anwalts von seiner Kanzlei. Derlei Ausgleichsgelder sind pauschalisiert. Folglich entscheidet die Dauer der Abwesenheit des Prozessbevollmächtigten über die jeweilige Entschädigungshöhe. Hierfür ist die Höhe des Tage- und Abwesenheitsgeldes in drei Stufen unterteilt: Für eine Abwesenheit bis zu maximal vier Stunden erhält der Anwalt 30,00 EUR, für ein Fernbleiben von mehr als vier und maximal acht Stunden kann er 50,00 EUR abrechnen und bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden stehen ihm schließlich 80,00 EUR gemäß Nr. 7005 VV RVG zu. Als maßgeblich für die Abwesenheitsdauer gilt der Zeitraum zwischen Verlassen der Kanzlei und der Rückkehr des Anwalts dorthin bzw. der Rückkehr zu seiner Wohnung. Die Pauschale entsteht mithin für den tatsächlich benötigten Zeitraum und eben nicht nur für die Dauer, welche ein Fahrplan oder ein Routenplaner vorgeben.<sup>50</sup> Wobei das gewählte Reisemittel für diesen Auslagentatbestand unerheblich ist<sup>51</sup>

Unnötig oder gar künstlich in die Länge ziehen darf der Anwalt seine Reise nicht. Dennoch ist ihm ein zeitliches Sicherheitspolster zu gewähren, solange dieses angebracht ist. Beispielsweise darf er um seine Pünktlichkeit in den Gerichtsterminen trotz unvorhersehbaren Ereignissen wie Staus oder Umleitungen zu gewährleisten die zurückzulegende Geschäftsreise mit einem gewissen Zeitpuffer eher starten.<sup>52</sup> Etwa hat das OLG Frankfurt bei einer Reisedauer von vier Stunden im Normalfall 75 Minuten als ausreichenden und notwendigen Puffer angesehen.<sup>53</sup>

Uneinigkeit besteht hinsichtlich der Frage, ob die Mittagspause des Anwalts vom anzusetzenden Zeitraum abzuziehen ist. Das OLG München entschied mit Beschluss vom 14.02.2019, dass Mittagspausen im Rahmen eines Zuschlages nach Nr. 4122 VV

---

<sup>49</sup> Riedel/Sußbauer/Ahlmann, RVG VV 7003 Rn. 15.

<sup>50</sup> HK-RVG/Ebert, RVG VV 7005 Rn. 4; Toussaint/Schmitt, RVG VV 7003 Rn. 45.

<sup>51</sup> Toussaint/Schmitt, RVG VV 7003 Rn. 47.

<sup>52</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 68.

<sup>53</sup> OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 07.05.2018, 6 W 37/18.

RVG ihrer gesamten Länge nach abzuziehen sind. Auch die Vorbemerkung 4.1 Abs. 3 wird dahingehend auszulegen sein, dass Mittagspausen hinsichtlich eines Zuschlages gemäß der Nr. 4122 VV RVG in Abzug zu bringen sind. Ferner wird argumentiert, dass Rechtsanwälte unabhängig von einer Abwesenheit ohnehin auch im normalen Kanzleialltag eine Mittagspause einlegen würden und eine solche deshalb nicht separat honoriert werden sollte.<sup>54</sup> Meiner Meinung nach ist diese Ansicht aber eben nicht im Hinblick auf Nr. 7005 VV RVG anzuwenden, da dieser Auslagentatbestand genau dazu dienen soll, solche Mehrkosten – wie beispielsweise ein Mittagessen - zu entschädigen. Deshalb sollten nicht genau jene Mittagspausen, die für das Entstehen dieser Mehrkosten ausschlaggebend sein können, abgezogen werden. Nimmt man an, dass eine solche Mittagspause nicht erstattungsfähig ist, würde das im Umkehrschluss bedeuten, dass sie demnach auch nicht notwendig ist. Nun kann der Zweck des Auslagentatbestandes Nr. 7005 VV RVG jedoch zumindest teilweise darin bestehen, Mehrkosten eines Mittagessens abzudecken. Mithin muss auch eine Mittagspause notwendig sein können. Auch den herrschenden Kommentierungen nach ist der Zeitraum der Mittagspause jedenfalls dann nicht in Abzug zu bringen, wenn der Gerichtstermin bis zur Mittagszeit andauerte und der Anwalt noch während seiner Abwesenheit von der Kanzlei isst.<sup>55</sup>

Daneben werden Wartezeiten bei Gericht sowie die jeweiligen Fahrtzeiten gleichermaßen berücksichtigt.

Demgegenüber seien Vor- oder Nachbesprechungen mit dem Mandanten nicht zu berücksichtigen.<sup>56</sup> Dies erscheint jedoch fraglich, da solche Besprechungen dem Mandanten gegenüber keineswegs als nicht notwendig eingestuft werden können.<sup>57</sup> Auch die siebte Kammer des VG Würzburg sprach sich für eine ständige Berücksichtigung eines Zeitraumes von ca. einer Viertelstunde hinsichtlich einer Besprechung mit dem Mandanten aus.<sup>58</sup>

Nicht zusammenzurechnen, sondern für jeden Tag einzeln zu betrachten sind Abwesenheitsgelder beim Fortdauern einer Geschäftsreise über mehrere Tage. Entsprechend sind dem Anwalt der Abreisetag, die Tage der Abwesenheit als auch der Tag der Rückkehr gesondert zu vergüten. Eine Gesamtstundenanzahl wird diesbezüglich nicht ermittelt.<sup>59</sup>

Unterdessen gibt es bei Geschäftsreisen an Wochenenden, Sonn- oder Feiertagen

---

<sup>54</sup> OLG München, Beschluss vom 14.02.2019, 8 St (K) 1/19.

<sup>55</sup> HK-RVG/Ebert, RVG VV 7005 Rn. 4; Toussaint/Schmitt, RVG VV 7003 Rn. 46.

<sup>56</sup> HK-RVG/Ebert, RVG VV 7005 Rn. 4.

<sup>57</sup> OVG Weimar, Beschluss vom 28.03.2018, 2 VO 581/15.

<sup>58</sup> VG Würzburg, Beschluss vom 03.01.2020, W 7 M 19.32026, Rn. 4.

<sup>59</sup> HK-RVG/Ebert, RVG VV 7005 Rn. 7.



keine Möglichkeit die anfallenden Auslagen zu erhöhen. Auch hier erhält der Rechtsanwalt dieselben pauschalen wie an Werktagen.<sup>60</sup>

Gemäß der Anmerkung zu Nr. 7005 VV RVG kann bei Auslandsreisen zu diesen Beträgen eine Erhöhung 50 % zugeschlagen werden. Eine Auslandsreise liegt vor, sobald der Anwalt während der Geschäftsreise die Bundesrepublik Deutschland mindestens einmal verlassen hat.<sup>61</sup>

Bei diesen Zuschlägen für Tage- und Abwesenheitsgeld handelt es sich nach herrschender Meinung nicht um Festbeträge. In analoger Anwendung des § 14 RVG ist ein solcher Zuschlag in einem Rahmen zu betrachten, welcher durch den jeweiligen Anwalt nicht vollkommen ausgeschöpft werden muss. D. h. die möglichen 50 % Erhöhung sind als Obergrenze eines möglichen Zuschlages zu verstehen. Der Anwalt kann hierbei zunächst selbst zu bestimmen, welchen Zuschlagshöhe er vergütet haben will.<sup>62</sup>

## **5. Sonstige Auslagen bei Geschäftsreisen**

### **5.1 Allgemeines**

Der Auslagentatbestand Nr. 7006 VV RVG bestimmt, dass sonstige Auslagen, welche anlässlich einer Geschäftsreise entstanden sind, zu ersetzen sind, soweit diese angemessen sind. Gewissermaßen handelt es sich vorliegend de facto um einen Auffangtatbestand für angemessene Auslagen, welche zwar aus einer Geschäftsreise resultieren, jedoch nicht unter die Nummern 7003-7005 VV RVG zu subsumieren sind. Im Nachfolgenden sollen einige gängige dieser sonstigen Auslagen näher betrachtet werden.

### **5.2 Übernachtungskosten**

Übernachtungskosten entstehen als Auslagen einer Geschäftsreise, wenn der Rechtsanwalt der Geschäftsreise wegen auswärts übernachten musste. Hierfür muss die Übernachtung zwar angemessen sein, aber nicht zwingend notwendig. Mithin ist die Angemessenheit in Anbetracht eines bestimmten Ermessensspielraums abzuwägen.<sup>63</sup>

---

<sup>60</sup> HK-RVG/Ebert, RVG VV 7005 Rn. 10, Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 62.

<sup>61</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 64.

<sup>62</sup> HK-RVG/Ebert, RVG VV 7005 Rn. 9, Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 65.

<sup>63</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 71.

Ist dem Anwalt eine Abreise noch am selben Tag – folglich ohne Übernachtung – zuzumuten, wäre eine Übernachtung keine angemessene Auslage. Sobald die Reisezeit des Anwalts aber in die Unzeit fallen würde, egal ob er seine Geschäftsreise zur Unzeit antreten oder diese erst zur Unzeit beenden könnte, ist eine Übernachtung stets als angemessen einzustufen. Um die Unzeit einzugrenzen wird in der Rechtsprechung zunehmend § 758 a Abs. 4 S. 2 ZPO herangezogen. Dieser Paragraph definiert die Nachtzeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Andere Meinungen verstehen unter Unzeit die Zeiträume zwischen 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr bzw. zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr. Bislang nicht näher diskutiert oder entschieden wurde die Frage, ob der tatsächliche Reisebeginn – d. h. das Verlassen der Kanzlei – oder gar das Aufstehen nicht zur Unzeit erfolgen müssen. Folglich scheint nach herrschender Meinung bislang lediglich festzustehen, dass das tatsächliche Antreten der Geschäftsreise erst nach 5.00 Uhr morgens sowie die tatsächliche Rückkehr des Anwalts nur bis spätestens 22.00 Uhr zumutbar ist. Außerhalb dieser Zumutbarkeit wäre eine Übernachtung demzufolge immer als angemessen einzustufen und mithin zu vergüten.<sup>64</sup> Bei labileren, älteren Anwälten kann die Unzeit weiter ausgedehnt werden. Ferne besteht diese Möglichkeit ebenso, wenn der Anwalt mit dem eigenen Kraftfahrzeug reist und die Gefahr der Übermüdung zusätzlich zu beachten ist.<sup>65</sup>

Wird die Angemessenheit der Übernachtung bejaht, stellt sich weiter die Frage, in welche Kostenhöhe als verhältnismäßig anzusehen ist. Grundsätzlich können nur tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten in Ansatz gebracht werden, d. h. wenn der Anwalt unentgeltlich zum Beispiel bei Verwandten übernachtet, darf er keine fiktiven Kosten abrechnen.<sup>66</sup>

Auch Frühstückskosten werden nicht erstattet und sind, wenn ein Zimmerpreis diese beinhaltet, mit ca. 10% abzuziehen, da diese bereits durch das Tage- und Abwesenheitsgeld nach Nr. 7005 VV RVG erfasst werden.<sup>67</sup> Seine Herberge darf der Anwalt grundsätzlich frei wählen. Hierbei hat dieser ähnlich wie bei der Angemessenheitsprüfung bezüglich Nr. 7004 VV RVG abzuwägen, ob der Gegenstandswert bzw. die Art des Auftrages und die alltäglichen Lebensumstände seiner eigenen Person sowie die Lebensumstände seines Mandanten die jeweilige Preisklasse der Übernachtungsstätte rechtfertigen. Beispielsweise wäre sogar die

---

<sup>64</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 72.

<sup>65</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, 25. Aufl. 2021, RVG VV 7003 Rn. 74-75.

<sup>66</sup> Riedel/Sußbauer/Ahlmann, RVG VV 7003 Rn. 19.

<sup>67</sup> Riedel/Sußbauer/Ahlmann, RVG VV 7003 Rn. 18, Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 83.

Übernachtung in einem Luxushotel angemessen, falls der Mandant dort selbst regelmäßig residiert, der Mandant aufgrund von Prestige hierauf Wert legt oder die zum Auftrag gehörenden Besprechungen ohnehin in diesem stattfinden. Ergeben sich keine Gründe, welche eine besondere Übernachtung rechtfertigen würden, sind bei der Bemessung der Angemessenheit sowohl die durchschnittlichen Hotelpreise der jeweiligen Ortschaft als auch der Zeitraum der Übernachtung zu beachten. Immerhin fallen Übernachtungskosten zu Messezeiten oder in der Haupturlaubsaison zweifelsohne höher aus.<sup>68</sup>

Um ein Beispiel zu nennen werden in Leipzig entsprechend der ständigen Kostenfestsetzungspraxis nach Übernachtungskosten von bis zu 100 EUR als angemessen angesehen.<sup>69</sup> Wohingegen in Frankfurt a. M. bereits außerhalb der Messezeiten bis zu 150 EUR vom Oberlandesgericht Frankfurt a. M. als geboten angesehen werden.<sup>70</sup> Vergleichsweise werden durch das Oberlandesgericht München im Hinblick auf Übernachtungskosten überdies bis zu 300 EUR netto als angemessen betrachtet während der Oktoberfestzeiten.<sup>71</sup>

Sowohl Kosten einer Zimmerreservierung, eine zu entrichtende Kurtaxe, angemessene Trinkgelder sind zu berücksichtigen.<sup>72</sup> Auch anfallenden Stornierungsgebühren, welche durch die Absage des Gerichtstermins entstehen, werden ähnlich gehandhabt wie Umbuchungs- oder gar Kosten einer erneuten Buchung von Flügen. Auch zusätzlich anfallende Stornierungsgebühren sind dem Anwalt zu vergüten, solange es ihm nicht zugemutet werden konnte, ein Hotel mit kostenloser oder nur geringfügig preissteigernder Stornierungsmöglichkeit zu buchen.<sup>73</sup>

### 5.3 Weitere Aufwendungen

Wird die Geschäftsreise mit dem eigenen Kraftfahrzeug zurückgelegt, fallen regelmäßig Parkgebühren an. Auch wenn Nr. 7006 VV RVG diese nicht ausdrücklich erwähnt wie § 28 Abs. 2 Nr. 1 BRAGO es tut, bleiben Parkkosten während der Geschäftsreise dennoch zu ersetzen. Hierfür spricht außerdem, dass § 5 Abs. 2 JVEG Parkentgelt ausdrücklich auflistet. Parkkosten am Ort der Kanzlei werden jedoch nicht ersetzt.<sup>74</sup> Auch Kosten für Mautgebühren, Vignetten oder eine Fähre können angemessen sein.

---

<sup>68</sup> KG Berlin, Beschluss vom 29.04.2010, 2 W 207/09.

<sup>69</sup> BVerwG, Beschluss vom 04.07.2017, 9 KSt 4/17.

<sup>70</sup> OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 01.09.2017, 2 Ws 16/17.

<sup>71</sup> OLG München, Beschluss vom 14.02.2019, 8 St (K) 1/19.

<sup>72</sup> Toussaint/Schmitt, RVG VV 7003 Rn. 56.

<sup>73</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 84a.

<sup>74</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 37.

Ferner können auch Kosten für das Versenden von Akten oder für die Versicherung von Gepäckstücken unter den Auslagatbestand Nr. 7006 VV RVG zu subsumieren sein.<sup>75</sup>

Demgegenüber zählen allerdings die gängige Aktentasche sowie der übliche Reisekoffer eines Anwalts zu den nicht ersatzfähigen allgemeinen Geschäftskosten, vgl. Vorbemerkung 7 Abs. 1 VV RVG. Ausnahmsweise könnte die Anschaffung eines besonders verschließbaren Aktenkoffers oder ähnlichem als notwendige Reiseaufwendung abgerechnet werden, sofern dessen Anschaffung zur Beförderung besonders wichtiger Dokumente vernünftigerweise als angemessen einzuordnen ist und der Anwalt einen solchen Aktenkoffer extra anschaffen musste.<sup>76</sup>

Nutzt der Anwalt während der Geschäftsreise das eigene Fahrrad oder geht er zu Fuß, erhält er weder im Rahmen des Zugangs oder Abgangs zur sonstigen Fahrt noch dann, wenn er die gesamte Strecke derart absolviert, eine Entschädigung.<sup>77</sup>

Aufgrund der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung werden seit Juni 2019 nun auch auf deutschen Straßen E-Scootern immer reger genutzt. Zeitgenössisch stellt sich daher die Frage, ob eine Geschäftsreise, welche ein Anwalt mit einem solchen E-Scootermodell zurücklegt, abrechenbar sein kann. Meiner Einschätzung von Reisekostenabrechnungen von Rechtsanwälten nach ist für diese Frage der Abrechenbarkeit nicht zwingend eine obergerichtliche Entscheidung oder gar gefestigte Rechtsprechung nötig. Simplifiziert man das Fahren von E-Scootern, lässt sich scilicet feststellen, dass primär lediglich die Neuanschaffung relevante Kosten auslöst. Durch die einzeln ausgeführten Fahrten entstehen später allenfalls äußerst Aufwendungen, welche außerdem nahezu unmöglich zu dokumentieren wären. Besagtes bringt mich zu der Auffassung, dass solche E-Scooter Fahrrädern gegenüber kongruent zu beurteilen sind. Für eine Geschäftsreise oder den Streckenteil einer Geschäftsreise, welchen der Anwalt mit einem E-Scooter zurückgelegt hat, sind ihm sonach keine Auslagen zu gewähren. Darüber hinaus sind einem Anwalt auch im Hinblick auf die einstige Anschaffung eines solchen E-Scooters keine Auslagen zu gewähren. Hierzu müsste der Anwalt meiner Ansicht nach zunächst nachweisen, dass die Anschaffung dieses Elektrokleinstfahrzeuges lediglich Kanzleizwecken dient und eine Privatnutzung vollkommen ausgeschlossen ist. Angenommen ein solcher Nachweis könnte durch den Abrechnenden erbracht werden, fallen die Anschaffungskosten ähnlich wie bei der zuvor

---

<sup>75</sup> Riedel/Sußbauer/Ahlmann, RVG VV 7003 Rn. 19, 20.

<sup>76</sup> Toussaint/Schmitt, RVG VV 7003 Rn. 38-40.

<sup>77</sup> Toussaint/Schmitt, a. a. O.

genannten Aktentasche einmalig an und können somit nicht den einzelnen Tätigkeiten bzw. Aufträgen eines Anwalts zugeordnet werden. Dementsprechend wären derlei Anschaffungskosten allenfalls als allgemeine Geschäftskosten zu klassifizieren und mithin gemäß Vorbemerkung 7 Abs. 1 VV RVG nicht separat im Rahmen der Auslagentatbestände des RVG abzurechnen.

## **6. Erstattung durch Dritte**

### **6.1 Historie und Allgemeines**

In seiner ehemaligen Fassung verlangte § 78 Abs. 1 ZPO die Vertretung durch einen Anwalt, welcher beim jeweiligen Prozessgericht zugelassen war. Dies war zurückzuführen auf den früheren berufsrechtlichen Grundsatz der Lokalisierung, vgl. § 18 Abs. 1 BRAO a. F. Die deshalb erforderliche örtliche Zulassung sollte die den Gerichten die Terminierung erleichtern, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Gerichten und Rechtsanwälten stärken als auch ein regional flächendeckendes Angebot anwaltlicher Dienstleistungen gewährleisten.<sup>78</sup>

Nun jedoch brachte das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 17.12.1993 ab 01.01.2000 den Wegfall des Lokalisationsprinzips. Gemäß der Neufassung des § 78 Abs. 1 und 2 ZPO durfte nun jeder im Inland zugelassene Rechtsanwalt vor jedem Amtsgericht oder Landgericht in der Bundesrepublik Deutschland auftreten.<sup>79</sup>

Gemäß der vom 01.01.2000 bis 31.05.2007 geltenden Fassung des § 25 BRAO konnten in der Zivilprozessordnung Rechtsanwälte nur dann vor einem Oberlandesgericht auftreten und Parteien vertreten, wenn sie auch vor diesem zugelassen waren. Hinzu kam, dass eine Simultanzulassung von Rechtsanwälten bis dato ausgeschlossen war, da ein vor einem Oberlandesgericht zugelassener Anwalt nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein konnte.

Am 13.12.2000 erklärte jedoch das Bundesverfassungsgericht die Regelung des § 25 BRAO als unvereinbar mit Art. 12 I GG. Die aus dem Verbot der Simultanzulassung resultierende Einschränkung der Freiheit der Berufsausübung sei unter anderem

---

<sup>78</sup> MüKoZPO/Toussaint, ZPO § 78 Rn. 4.

<sup>79</sup> OLG Bamberg, Beschluss vom 07.05.2007, 3 Ws 113/2006; *Bischof*, MDR 2000, 1357-1359.

mangels hinreichender Gründe für das Gemeinwohl nicht gerechtfertigt. Die Singularzulassung der Rechtsanwälte wurde als verfassungswidrig beurteilt.<sup>80</sup>

Sodann wurde aufgrund dieser obergerichtlichen Entscheidung eine Übergangsregelung geschaffen, die es Anwälten, welche bereits vor einem Oberlandesgericht zugelassen waren, ab 01.01.2002 auf Antrag ermöglichte, gleichzeitig vor Amts- sowie Landgerichten tätig zu werden. Außerdem konnte ein Rechtsanwalt, wenn er fünf Jahre bei einem Gericht des ersten Rechtzuges zugelassen war, beantragen ebenso vor dem jeweiligen Oberlandesgericht zugelassen zu werden.<sup>81</sup>

Daraufhin gab der Bundestag bereits am 17.04.2002 in einer Pressemitteilung seine Absicht bekannt, das bis dahin noch in der Zivilprozessordnung verankerte Lokalisationsprinzip mit einem Gesetzesentwurf gleichermaßen für Oberlandesgerichte abschaffen zu wollen.

Aufgrund des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes entfiel 2002 somit das Lokalisationsprinzip für Rechtsanwälte auch im Hinblick auf Oberlandesgerichte. Im Jahr 2007 beseitigte das RechtsanwaltschaftsStärkG zusätzlich noch die simultane Zulassungsmöglichkeit an Oberlandesgerichten.<sup>82</sup>

Seither ist ein jeder im Inland zugelassener Rechtsanwalt vor allen Gerichten mit Ausnahme des Bundesgerichtshofes postulationsfähig.<sup>83</sup>

Weniger simpel gestaltet sich jedoch die Frage, ob, und wenn ja, in welchem Umfang Kosten, die durch eine anwaltliche Vertretung entstanden sind, durch einen in die Kosten verurteilten Gegner zu erstatten sind.

Im Grundsatz sind gemäß § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO die gesetzliche Vergütung und Auslagen des Rechtsanwaltes der obsiegenden Partei in jedem Prozess zu erstatten. In Zivilsachen hat jede Partei das Recht sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, auch in Verfahren vor dem Amtsgericht. Im Zivilprozess findet - anders als es beispielweise § 80 FamFG für Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vorsieht – ebenso keine Notwendigkeitsprüfung der Hinzuziehung statt.<sup>84</sup> In puncto Reisekosten der Rechtsanwälte ist die Erstattungsfähigkeit jedoch gemäß § 91 Abs. 2 ZPO differenziert zu betrachten. Hier unterscheidet die Zivilprozessordnung im Allgemeinen in zwei Hauptkonstellationen, welche im Nachfolgenden näher erörtert werden.

---

<sup>80</sup> Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 13.12.2000, 1 BvR 335/97.

<sup>81</sup> *Deutscher Bundestag*, hib-Meldung vom 17.04.2002

<sup>82</sup> MüKoZPO/*Toussaint*, ZPO § 78 Rn. 4.

<sup>83</sup> MüKoZPO/*Toussaint*, ZPO § 78 Rn. 52.

<sup>84</sup> *Schneider*, NJW 2017, 307-309.

## **6.2 Die erste Konstellation - Gerichtsnaher Rechtsanwalt**

Als gerichtsnaher Rechtsanwalt, ist derjenige anzusehen, der im Gerichtsbezirk niedergelassen oder wohnhaft ist, vgl. § 91 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 ZPO.

Befindet sich sowohl der Kanzleisitz als auch der Wohnort des Anwaltes im Gerichtsbezirk, findet eine Notwendigkeitsprüfung nicht statt. Dies ergibt sich aus § 91 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 ZPO im Umkehrschluss. Hieraus folgt, dass die Reisekosten eines Rechtsanwaltes, welcher im Gerichtsbezirk ansässig ist, stets in voller Höhe erstattungsfähig sind. Dabei muss der Rechtsanwalt nicht zwingend im Ort des Gerichts residieren, es genügt jeder Ort, der vom entsprechenden Gerichtsbezirk umfasst wird.<sup>85</sup>

Auch wenn dieser am Prozessgerichtsbezirk ansässige Rechtsanwalt an einem auswärtigen Gerichtstermin teilnimmt, entstehen ihm diesbezüglich automatisch ohne vorherige Notwendigkeitsprüfung als erstattungsfähige Reisekosten.<sup>86</sup>

## **6.3 Die zweite Konstellation - Gerichtsferner Rechtsanwalt**

### **6.3.1 Überblick**

Als gerichtsferner Rechtsanwalt hingegen, ist derjenige anzusehen, der seinen Kanzleisitz und seinen Wohnort außerhalb des Gerichtsbezirks hat, vgl. § 91 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 ZPO. Bei einem solchen ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 91 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 eine Notwendigkeitsprüfung durchzuführen. Dies gilt nicht im Zivilprozess, als auch in allen anderen Verfahren, deren Verfahrensordnungen auf § 91 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 ZPO verweisen – wie beispielsweise das FamFG in § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG. Da die Reisekosten eines im Prozessgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwaltes gemäß § 91 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 ZPO immer erstattungsfähig sind, sind jedem nicht dort ansässigen Rechtsanwalt zumindest immer Reisekosten in der Höhe zu erstatten, wie sie angefallen wären, wenn der Rechtsanwalt im weitentferntesten Ort des Gerichtsbezirks residieren würde. Irrelevant ist dabei, ob an diesem Ort überhaupt ein Rechtsanwalt sitzt. Beurteilt man die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Anwalts von außerhalb, ist außerdem danach zu unterscheiden, wo der Mandant seinen Sitz bzw. Wohnort hat.<sup>87</sup>

---

<sup>85</sup> LG Bonn, Beschluss vom 11.12.2015, 30 O 3/15; Lützenkirchen/ *Schneider*, Rn. 307b;

<sup>86</sup> Gerold/Schmidt/*Müller-Rabe*, RVG VV 7003 Rn. 104.

<sup>87</sup> Gerold/Schmidt/*Müller-Rabe*, RVG VV 7003 Rn. 109a.

## 6.3.2 Rechtsanwalt am Sitz oder Wohnsitz der Partei

### 6.3.2.1 Grundsatz

Im Grundsatz darf jede Partei einen an ihrem Wohnsitz bzw. Geschäftsort ansässigen Rechtsanwalt beauftragen und diesen erstattet verlangen, sofern sie erstattungsberechtigt ist. Ausschlaggebend hierfür sind sowohl das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen einer Partei und ihrem Anwalt als auch der Bedarf an persönlichem Kontakt dieser beiden. Von diesem Gesichtspunkt des Vertrauens ausgehend, gilt Gleiches auch für einen Rechtsanwalt, der sich selbst vor einem auswärtigen Gericht vertritt.<sup>88</sup>

Dementsprechend ist die Erstattungsfähigkeit nur ausnahmsweise anders zu beurteilen, wenn ein persönliches Gespräch zwischen dem Prozessbevollmächtigten und dessen Mandanten erlässlich bleibt. Allerdings kommt es hierfür darauf an, ob bereits zu Beginn des Mandats abzusehen war, dass ein persönliches Gespräch nicht erforderlich sein wird. Ob ein derartiges persönliches Gespräch erforderlich werden wird, kann eine rechtlich nicht versierte Partei zumeist nicht einschätzen. Auch das künftige Verhalten des Prozessgegners stellt eine weitere ungewisse Komponente dar, welche maßgeblich den Bedarf eines persönlichen Gespräches beeinflusst. Mithin bleibt die Mandatierung des heimischen Anwalts dennoch als nötig anzusehen, selbst wenn eine Sache rückblickend als einfach zu klassifizieren ist.<sup>89</sup> Allerdings wird ein persönliches Gespräch regelmäßig nicht notwendig sein, hinsichtlich eines Rechtsstreits über Geldforderungen in dem die gegnerische Partei lediglich zahlungsunfähig ist und keinerlei Einwendungen erhebt.<sup>90</sup>

Differenzierter geprüft werden muss die Notwendigkeit beim Existieren eines Zweitwohnsitzes der Partei. Usuell darf eine jede Partei einen auswärtigen, an ihrem Zweitwohnsitz ansässigen Rechtsanwalt beauftragen, und diesen erstattet verlangen, sofern sich diese Partei während der Woche an diesem Zweitwohnsitz aufhält. Demnach wäre es nicht erstattungsfähig, sollte eine Partei, welche sich während der Woche kontinuierlich an ihrem im Bezirk des Prozessgerichts gelegenen Zweitwohnsitz aufhält, einen Anwalt an ihrem auswärtigen Erstwohnsitz beauftragen.<sup>91</sup>

---

<sup>88</sup> Riedel/Sußbauer/Ahlmann, RVG VV 7003 Rn. 27, 28.

<sup>89</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 115.

<sup>90</sup> BGH, Beschluss vom 13.07.2004, X ZB 40/03; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 114, 134.

<sup>91</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 116.



Bei erstattungsberechtigten Parteien, deren Sitz sich vom Betriebsort unterscheidet, ist darauf abzustellen, wo sich die Geschäftsführung befindet. Wenn die Geschäftsführung ausschließlich im Prozessgerichtsbezirk angesiedelt ist, besteht keine Notwendigkeit einen Anwalt am auswärtigen Ort des Sitzes zu beauftragen.<sup>92</sup>

Wird zulässiger Weise gemäß § 35 ZPO eine Klage am dritten Ort erhoben – also weder am Sitz des Prozessbevollmächtigten, noch zum allgemeinen Gerichtsstand der Partei – so hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass nicht allein in der Ausübung des Wahlrechtes nach § 35 ZPO ein den Erstattungsanspruch ausschließender Rechtsmissbrauch gesehen werden kann.<sup>93</sup> Angenommen ein Berliner Kläger erhebt zulässig gemäß § 35 ZPO in Hamburg Klage gegen eine in München ansässige Beklagte, dann sind die Reisekosten zu den Gerichtsterminen in Hamburg seines in Berlin – d. h. am Wohnort des Klägers – ansässigen Rechtsanwalts dennoch erstattungsfähig. Schließlich darf eine gesetzlich zulässige Ausübung der Wahl eines Gerichtsstandes nicht aufgrund kostenrechtlicher Gesichtspunkte eingeschränkt werden. § 35 ZPO gewährt dem Kläger das Recht, dass seiner Ansicht nach bestgeeignete Gericht hinsichtlich der Klageerhebung auszuwählen. Eine Zweckmäßigkeit der Gerichtsstandwahl ist im Kostenfestsetzungsverfahren dabei nicht zu prüfen, es sei denn sie ist als rechtsmissbräuchlich anzusehen. Dem Bundesgerichtshof entsprechend entschied in einer der geschilderten Fallkonstellation ähnlichen Sachlage auch der vierte Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, dass ein Kläger grundsätzlich bei zulässiger Gerichtsstandwahl eines auswärtigen Gerichts, die entstehenden Reisekosten seines Prozessvertreters erstattet verlangen kann.<sup>94</sup>

Eine andere Ansicht vertritt beispielsweise das Oberlandesgericht Stuttgart. Dieses entschied 2008, dass in einer solchen Fallkonstellation der Kläger seiner Pflicht zur kostengünstigsten Prozessführung nicht nachkommen würde, da die Wahl des auswärtigen Gerichtsstandes (im Beispiel wäre dies Hamburg) aufgrund der anfallenden Termine für den Rechtsanwalt am Wohnort des Klägers (im Beispiel: Berlin) nicht notwendig für eine entsprechende Rechtsverfolgung sei und mangels Notwendigkeit bestünde auch keine Erstattungsfähigkeit.<sup>95</sup>

Nach herrschender Meinung darf das aus § 35 ZPO resultierende Wahlrecht des Gerichtsstandes einer Partei nicht aufgrund des Bestehens- bzw. Nichtbestehens von Erstattungsansprüchen eingeschränkt werden. Lediglich ein rechtsmissbräuchliches

---

<sup>92</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 115a.

<sup>93</sup> BGH, Beschluss vom 12.09.2013, I ZB 39/13.

<sup>94</sup> Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 08.01.2013, 4 W 138/12.

<sup>95</sup> OLG Stuttgart, Beschluss vom 23.06.2008, 8 W 255/08.

Handeln der Partei würde zum Versagen der Erstattungsfähigkeit führen. Davon kann im Regelfall allerdings nicht ausgegangen werden.<sup>96</sup>

Meiner Ansicht nach sollte eine nach dem Prozess anstehende Kostenentscheidung nicht den Verlauf des Prozesses in solch grundlegenden Dingen - wie der Wahl des Gerichtes, vor welchem die Sache an sich überhaupt verhandelt wird – beeinflussen. Sodass auch ich mich der herrschenden Meinung anschließe.

#### 6.3.2.2 Gewerbliche Unternehmen mit eigener Rechtsabteilung

Auch bei gewerblichen Unternehmen, welche über eine eigene Rechtsabteilung verfügen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass diese in der Lage sind einen am Prozessgericht ansässigen Rechtsanwalt ausreichend und fachkundig zu informieren. Wodurch ein eingehendes persönliches Mandantengespräch mit dem beauftragten Rechtsanwalt entbehrlich bleiben würde. Demzufolge wäre hier die Notwendigkeit der Beauftragung eines Rechtsanwalts am Sitz der Partei abzulehnen. Entscheidend für die Beurteilung der Notwendigkeit im Rahmen der Kostenerstattung sind jedoch stets die tatsächlichen Umstände. Dabei bleibt vollkommen unbedeutend, ob eine anderweitige Organisation, auch rein objektiv betrachtet, zweckmäßiger gewesen wäre, denn Unternehmen sind nicht verpflichtet ihre interne Organisation der Zweckdienlichkeit entsprechend auszurichten. Es kommt also auch hier auf die tatsächliche Organisation des Unternehmens als Partei an.

Angenommen eine Partei verfügt über eine Rechtsabteilung, bleibt dennoch maßgeblich, dass diese sich auch tatsächlich eingehend mit der Sache auseinandersetzt. Wenn die Rechtsabteilung der Partei jedoch für gewöhnlich bei gerichtlichen Auseinandersetzungen mit der schriftlichen Instruktion auswärtiger Rechtsanwälte betraut wird, dann kann dies dem Unternehmen entgegengehalten werden. Ganz ausnahmsweise kann das Unternehmen dennoch auf die Notwendigkeit eines Rechtsanwaltes am eigenen Sitz beharren, wenn es sich um kein Routinegeschäft der Partei handelt. Gemeint sind solche Geschäfte, die ihrer Sachlage nach in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht nur von einem Prozessbevollmächtigten mit täglicher Routine überblickt werden können.<sup>97</sup>

---

<sup>96</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 117.

<sup>97</sup> BGH (XI. Zivilsenat), Beschluss vom 18.02.2003, XI ZB 10/02; OLG Köln, Beschluss vom 12.02.2007, 17 W 242/06.

### 6.3.2.3 Rechtsanwalt in eigener Sache

Wenn ein Anwalt sich selbst vertritt, kann er gemäß § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO jene fiktiven Kosten erstattet verlangen, die bei Beauftragung eines anderen Anwalts angefallen wären, sofern diese fiktiven Kosten einer Notwendigkeitsprüfung standgehalten hätten. Jedoch ergingen bezüglich der Beurteilung von Notwendigkeit bzw. Erstattungsfähigkeit in puncto rechtsanwaltlicher Vertretung in eigenen Sachen widersprüchliche Entscheidungen. Der zehnte Zivilsenat des Bundesgerichtshofes entschied 2004, dass ein Anwalt fähig genug sein muss, seinen auswärtigen Anwalt schriftlich zu informieren, sodass auch hier ein persönliches Gespräch nicht notwendig ist. Mithin vertrat dieser die Ansicht, dass diesbezüglich anfallende Reisekosten nicht erstattungsfähig wären.<sup>98</sup>

Ebenso entschied der zweite Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in Bezug auf einen als Insolvenzverwalter bestellten Anwalt. Diesem seien Reisekosten zu einem auswärtigen Gerichtstermin nicht zu erstatten, da er hätte einen am auswärtigen Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalt als Hauptbevollmächtigten beauftragen können. Schließlich wäre der Insolvenzverwalter aufgrund seiner Fachkenntnisse in der Lage gewesen den auswärtigen Anwalt angemessen zu informieren, sodass Reisekosten des Insolvenzverwalters als Prozessbevollmächtigter zum auswärtigen Gerichtstermin nicht als notwendig anzuerkennen sind.<sup>99</sup>

Dergestalt entschied der neunte Zivilsenat des Bundesgerichtshofes, dass die Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten am Sitz des Insolvenzverwalters in einer auswärtigen Sache regelmäßig keine zweckentsprechende Rechtsverfolgung darstellt.<sup>100</sup>

Gleichermaßen beschloss das Oberlandesgericht Koblenz, dass der Insolvenzverwalter sich stets eines Hauptbevollmächtigten am auswärtigen Gerichtsort zu bedienen habe. Weder ein Terminsvertreter noch fiktive Reisekosten seien erstattungsfähig, wenn er selbst – folglich als auswärtiger - Hauptbevollmächtigter agiert.<sup>101</sup>

Im Widerspruch gegenüber dem zweiten, neunten und zehnten Senat erkennen der sechste als auch der achte Zivilsenat an, dass ein Rechtsanwalt, welcher sich in eigener Sache vor einem auswärtigen Gericht vertritt, Anspruch auf Erstattung seiner Reisekosten hat.<sup>102</sup> Der achte Zivilsenat stützt sein Anerkenntnis auf § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO. Dieser zeige, dass der Rechtsanwalt sich selbst vertreten darf egal vor welchem

---

<sup>98</sup> BGH, Beschluss vom 13.07.2004, X ZB 40/03.

<sup>99</sup> BGH, Beschluss vom 04.07.2005, II ZB 14/04.

<sup>100</sup> BGH, Beschluss vom 13.06.2006, IX ZB 44/04; BGH, Beschluss vom 08.03.2012, IX ZB 174/10.

<sup>101</sup> OLG Koblenz, Beschluss vom 20.03.2006, 5 W 177/06.

<sup>102</sup> BGH, Beschluss vom 11.02.2003, VIII ZB 92/02; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 134.

Gericht. Dem ist zuzustimmen. Jedoch besagt dieser dritte Satz lediglich, dass ein Rechtsanwalt auch als Prozessbevollmächtigter in eigener Sache Vergütung verlangen kann und dies nicht unentgeltlich übernehmen muss. Die Norm trifft jedoch keinerlei Bestimmung bezüglich Reisekosten eines Anwalts, der in eigener Sache zu einem auswärtigen Gerichtstermin reist. Sodass auch hier die Notwendigkeit dieser Reisekosten zu prüfen bleibt. Zudem gibt es keine treffende Begründung, warum ein Rechtsanwalt besser gestellt werden sollte als ein Unternehmen mit eigener Rechtsabteilung.

Trotz jahrelanger Kritik durch die Literatur und Rechtsprechung - unter anderem durch Heinz Hansens sowie die RVG-Kommentierung Gerold/Schmidt - an diesem Widerspruch, hat der Bundesgerichtshof bislang keine eindeutige Stellung hierzu bezogenen.<sup>103</sup>

Meiner Auffassung nach wird zumindest hinsichtlich jener Konstellationen, in denen ein Rechtsanwalt sich selbst in persönlichen Belangen vertritt – folglich nicht als Insolvenzverwalter handelt - das einzig mich wirklich überzeugende Argument, warum eine Eigenvertretung durch einen Anwalt stets unabhängig von dem Prozessgerichtsort als notwendig anzuerkennen wäre, außen vorgelassen. Für mich ist es vollkommen und ohne Abstriche nachvollziehbar, dass ein Anwalt sich immer lieber selbst vertreten will als ausgerechnet einen Prozess, der ihn selbst persönlich tangiert, an einen anderen Prozessbevollmächtigten abzugeben. Es kann schließlich niemandem verdacht werden – vor allem nicht in strittigen Sachlagen, dass er sich selbst der nächste sein will. Daher darf es meiner Meinung nach einem Anwalt in einem eigenen persönlichen Rechtsstreit unabhängig vom Streitwert niemals verwehrt werden sich selbst zu vertreten. Auch mit einzubeziehen ist, dass in der Regel jeder Partei zugestanden wird, sich einen Prozessbevollmächtigten an ihrem Wohnort bzw. an ihrem Sitz frei nach ihrem Ermessen zu wählen und dessen Reisekosten erstattet zu verlangen. Warum sollte also ein Anwalt als Partei sich nicht selbst wählen dürfen, wenn er die Eigenvertretung favorisiert. Ausnahmsweise empfinde auch ich eine Eigenvertretung, welche erhebliche Mehrkosten für einen erstattungspflichtigen Prozessgegner auslösen könnte, nicht als gerechtfertigt. Nämlich dann nicht, wenn bereits zu Beginn des Prozesses ganz objektiv eindeutig erkennbar ist, dass die gegnerische Seite keine Einwendungen erheben wird und der Prozess für den Anwalt de facto bereits vor Verhandlungsbeginn als gewonnen anzusehen ist, egal wer als Prozessbevollmächtigter auftreten und die Verhandlungen übernehmen würde.

Meine Argumentation bleibt dabei auf Sachlagen beschränkt, in denen ein Anwalt sich in einer seine eigene Person betreffenden Sache vertritt und ist nicht gleichsam

---

<sup>103</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 134.

anzuwenden bei einem Anwalt der als Insolvenzverwalter in einem Rechtsstreit für die Insolvenzmasse auftritt. Da beim Auftreten als Insolvenzverwalter diesem persönlichen Vertrauensaspekt zumeist keine Bedeutung zugemessen werden kann, schließe ich mich bezüglich dieser Fallkonstellationen der dargestellten Ansicht des Oberlandesgerichts Koblenz an. Mithin wären einem Rechtsanwalt in eigenen persönlichen Sachen meiner Meinung nach anfallende Reisekosten zu erstatten, in Verfahren in denen er als Insolvenzverwalter bestellt ist, jedoch nicht.

### 6.3.3 Rechtsanwalt am dritten Ort

#### 6.3.3.1 Grundsatz

Als Anwalt am dritten Ort ist derjenige Prozessbevollmächtigte zu kategorisieren, dessen Kanzleiresidenz weder zum Gerichtsbezirk des mit der Sache befassten Gerichtes noch am Wohn- oder Geschäftssitz der Partei liegt.

Hierzu erließ der Bundesgerichtshof eine Grundsatzentscheidung, wonach die Reisekosten eines solchen Prozessbevollmächtigten am dritten Ort bis zur Höhe der fiktiven Reisekosten eines am Wohn- oder Geschäftsort der Partei ansässigen Rechtsanwalts erstattungsfähig sind, wenn die Beauftragung dieses fiktiven Rechtsanwaltes zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich gewesen wäre.<sup>104</sup> Entgegen der weiteren Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes, dass bei der Notwendigkeitsprüfung der Reisekosten eines auswärtigen Anwalts stets auf die Notwendigkeit eines persönlichen Gespräches abzustellen ist, bleibt hierbei unerheblich, ob ein persönliches Gespräch des auswärtigen Bevollmächtigten mit der Partei stattgefunden hat.<sup>105</sup>

Folglich sind die Reisekosten eines Anwalts am dritten Ort zwar erstattungsfähig, im Grundsatz jedoch nur begrenzt. Eine Erstattung im vollen Umfang kommt in der Regel nicht in Frage, da eine Partei nicht ohne kostenrechtliche Nachteile jeden beliebigen Anwalt der Bundesrepublik beauftragen können soll. Schließlich wird eine vernünftige Partei nicht nur den Kosten wegen, sondern ebenso im Hinblick auf eine simplere sowie funktionalere Rückkopplung mit ihrem Prozessbevollmächtigten, das Mandat einem für sie einfach zu erreichenden Anwalt erteilen, der demzufolge entweder an ihrem Geschäfts- bzw. Wohnort oder am Prozessgerichtsbezirk ansässig sein wird. Dass es

---

<sup>104</sup> BGH, Beschluss vom 18.12.2003, I ZB 21/03.

<sup>105</sup> BGH, Beschluss vom 16.10.2002, VIII ZB 30/02; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 114, 138.

sich um einen Anwalt ihres Vertrauens handelt, ist kein Argument welches die Erstattungsfähigkeit begründen würde.<sup>106</sup>

Selbst wenn die Versicherung einer Partei, die Prozessführung übernimmt und diese bestimmt, welcher Rechtsanwalt mandatiert wird, werden die Mehrkosten, welche der Prozessbevollmächtigte am dritten Ort auslöst, nicht erstattungsfähig. Gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist eine eventuelle Erstattungsfähigkeit immer nur von der Partei abhängig zu machen. Es kann demzufolge nicht auf denjenigen abgestellt werden, der den Prozess finanziert und betreut, sondern immer nur auf die Partei selbst. Unter anderem das Oberlandesgericht Dresden als auch das Oberlandesgericht Saarbrücken stützen diese Ansicht darauf, dass ein Erstattungspflichtiger Gegner sich nicht das Innenverhältnis einer Partei und ihrer dahinterstehenden Versicherung entgegenhalten lassen muss. Es kann daher nur auf die Partei selbst ankommen.<sup>107</sup>

#### 6.3.3.2 Ausnahmsweise unbegrenzte Erstattung

In wenigen Fallkonstellationen kann es jedoch geboten sein, einem Anwalt am dritten Ort das Mandat zu erteilen. Dass der Anwalt bereits vorprozessual mit der Sache befasst hat, wird jedoch im Allgemeinen nicht als ausreichende Begründung hierfür anerkannt.<sup>108</sup> Anerkannt wird jedoch die Beauftragung eines Anwalts am dritten Ort, wenn die beauftragende Partei eine Vielzahl von deckungsgleichen Prozessen zu führen hat. Da ihr dann nicht zugemutet werden kann, jeweils einem weiteren Prozessbevollmächtigten am jeweiligen Prozessgerichtsbezirk ein Mandat zu erteilen.<sup>109</sup>

Nach der Rechtsprechung sind die Reisekosten außerdem zu erstatten, wenn eine enorme Anzahl an Mahnverfahren zu führen ist und eine bestimmte Kanzlei extra hierfür die nötigen Voraussetzungen geschaffen hat. Ein Beispiel hierfür findet sich in dem Beschluss des Bundesgerichtshofes im Hinblick auf zahlreiche Mahnverfahren der Telekom.<sup>110</sup>

Auch einer ausländischen Partei wird zugebilligt, einen Rechtsanwalt am dritten Ort zu wählen. Dessen Reisekosten wären ebenso erstattungsfähig, da die ausländische Partei weder einen am Prozessgericht ansässigen Anwalt mandatieren, noch einen Terminsvertreter beauftragen muss.<sup>111</sup> Demgegenüber sind Reisekosten nicht zu

---

<sup>106</sup> BGH, Beschluß vom 22. 2. 2007 - VII ZB 93/06; Riedel/Sußbauer/Ahlmann, RVG VV 7003 Rn. 29

<sup>107</sup> OLG Dresden, Beschluss vom 08.02.2010, 3 W 139/10; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 05.02.2008, 2 W 15/08; Riedel/Sußbauer/Ahlmann, RVG VV 7003 Rn. 29.

<sup>108</sup> Riedel/Sußbauer/Ahlmann, RVG VV 7003 Rn. 29.

<sup>109</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 143.

<sup>110</sup> BGH, Beschluss vom 23.03.2004, VIII ZB 145/03.

<sup>111</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 149a.

erstatten, wenn eine ausländische Partei einen Verkehrsanwalt in ihrem Heimatland beauftragt. Dem Oberlandesgericht München als auch dem Oberlandesgericht Stuttgart nach ist der ausländische Verkehrsanwalt dazu angehalten einen Verfahrensbevollmächtigter am Ort des Prozesses mit der Vertretung zu beauftragen. Diesen Ansichten nach sind dann weder die Reisekosten des ausländischen Verkehrsanwaltes selbst, noch die Reisekosten eines inländischen Unterbevollmächtigten, welcher an einem dritten Ort residiert, erstattungsfähig.<sup>112</sup>

Zu bejahen sind auch Reisekosten bei der Verweisung des Prozesses an ein anderes Prozessgericht, wenn der Verfahrensbevollmächtigte im Bezirk des zunächst aufgerufenen Gerichtes ansässig ist und nunmehr zu dem nun mehr zuständigen Gericht reist. Für das Anerkennen dieser Mehrkosten wird allerdings vorausgesetzt, dass nicht die Partei, welche die Erstattung verlangt, die Anrufung des unzuständigen Gerichtes nicht zu vertreten hat.<sup>113</sup>

Wenn bereits in der Anberaumung eines Termins durch den Richter der Hinweis der örtlichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes erging, dann sind die Reisekosten eines auswärtigen Beklagtenvertreters zu diesem Termin vom Kläger zu erstatten. Schließlich darf der Beklagte keine Nachteile erlangen, weil er sich in einem Termin vor einem unzuständigen Gericht, dessen unzulässiges Anrufen durch die Beklagtenpartei sogar gerügt wurde, vertreten lässt.<sup>114</sup>

Die Reisekosten eines Anwalts am dritten Ort sind in voller Höhe zu erstatten, wenn die Sache bereits vorprozessual an diesem dritten Ort, wo weder der Unternehmenssitz noch eine Zweigniederlassung angesiedelt sind, gemäß der unternehmensinternen Organisation bearbeitet wurde.<sup>115</sup> Gleiches gilt selbst, wenn ein externes Unternehmen mit der Verwaltung des Rechtsstreits beauftragt wurde und dieses bereits vorprozessual einen Anwalt am dritten Ort in der Sache eingesetzt hat.<sup>116</sup>

Bearbeitet ein Unternehmen seine Rechtsangelegenheiten gemäß der Unternehmensstruktur nur am Ort der Hauptniederlassung, sind in der Regel auch die Reisekosten eines Prozessbevollmächtigten, welcher am Ort der Hauptniederlassung

---

<sup>112</sup> OLG München, Beschluss vom 16.02.2011, 11 W 224/11; OLG Stuttgart, Beschluss vom 05.02.2009, 8 W 40/09; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 152.

<sup>113</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 150.

<sup>114</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 151.

<sup>115</sup> BGH, Beschluss vom 23.01.2007, I ZB 42/06; BGH, Beschluss vom 07.06.2011, VIII ZB 102/08; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 139.

<sup>116</sup> BGH, Beschluss vom 07.06.2011, VIII ZB 102/08.

dieses Unternehmens ansässig ist, erstattungsfähig, wenn dieser in einem Rechtsstreit am Ort der Zweigniederlassung auftritt.<sup>117</sup>

Nach der Rechtsprechung können die Reiskosten eines sogenannten Hausanwalts eines Unternehmens in voller Höhe erstattungsfähig sein. Lässt sich ein Unternehmen in allen Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes ständig durch eine Kanzlei am dritten Ort – „Hausanwalt“ - vertreten, obwohl dieses Unternehmen über eine eigene Rechtsabteilung verfügt, besteht bereits ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Unternehmen als Partei und der beauftragten Kanzlei, sodass es nach Auffassung des Kammergericht Berlin nicht auf die Erforderlichkeit eines persönlichen Gespräches ankommt. Dieses bereits bestehende Vertrauensverhältnis rechtfertigt die Beauftragung dieser Kanzlei am dritten Ort. Infolgedessen seien auch in solch einer Fallkonstellation die Reisekosten in vollen Umfang zu erstatten.<sup>118</sup> Dem Oberlandesgericht Düsseldorf nach können Mehrkosten, welche durch einen Hausanwalt am dritten Ort entstehen nur unter ganz besonderen Umständen gerechtfertigt werden. Dass der beauftragte Hausanwalt nicht am Ort des Geschäftssitzes ansässig ist, könne jedenfalls dann nicht zu Lasten des erstattungspflichtigen Gegners gehen, wenn sich am Geschäftsort ebenso ein äquivalent geeigneter Anwalt hätte finden lassen.<sup>119</sup> Das Oberlandesgericht Düsseldorf begründet seine Auffassung damit, dass eine bloße vorprozessuale Befassung mit der Sache durch einen Anwalt am dritten Ort keiner Partei das Recht gibt, diesen trotz erheblicher Mehrkosten im Prozess zu beauftragen.<sup>120</sup> Meiner Ansicht nach ist der Meinung des Oberlandesgerichts Düsseldorf zwar entgegen zu halten, dass im Rahmen der Rechtsprechung im Hinblick auf den Hausanwalt wesentlich auf die gleichbleibende unternehmensinterne Organisation abgestellt wird. Wenn ein Unternehmen also permanent seinen Hausanwalt am dritten Ort beauftragt, könnten nach meinem Verständnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Reisekosten bezüglich eines solchen Hausanwalts erstattungsfähig sein. Erstattungsrechtlich kann allerdings von einer jeden Partei verlangt werden stetig denjenigen Hausanwalt zu wählen, der an ihrem Geschäftssitz ansässig ist, solange dieser als gleichermaßen qualifiziert eingestuft werden kann. Somit dürften zumeist die Mehrkosten der Reise entfallen, da die Partei regelmäßig im Gerichtsbezirk ihres Sitzes verklagt werden wird.<sup>121</sup> Wie vorstehend dargestellt, sind sich die rechtsprechenden

---

<sup>117</sup> BGH, Beschluss vom 03.03.2005, I ZB 24/04; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 139.

<sup>118</sup> KG Berlin, Beschluss vom 16.03.2007, 1 W 276/06; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 140.

<sup>119</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.03.2007, 10 W 145/06.

<sup>120</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.03.2007, 10 W 145/06; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 140, 142.

<sup>121</sup> OLG München, Beschluss vom 04.02.2020, 11 W 1542/19.



Organe letztlich einig, dass ein Hausanwalt, welcher am Geschäftssitz der Partei residiert, seine Reiskosten erstattet verlangen kann. Lediglich im Hinblick auf einen Hausanwalt am dritten Ort besteht Uneinigkeit. Infolgedessen wäre meiner Auffassung nach die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit der Hausanwaltsreisekosten gegenstandlos. Denn wie bereits in dieser Arbeit erörtert, sind die Reisekosten eines Prozessbevollmächtigten am Sitz bzw. Wohnort der Partei nach ganz herrschender Meinung stets zu erstatten. Deswegen komme ich zu dem Standpunkt, dass ein in allen Rechtsfragen durch ein Unternehmen beauftragter Hausanwalt stets seine Reisekosten erstattet bekommen sollte, unabhängig davon, wo er residiert. Der Partei kann durch die kontinuierliche Wahl dieses Anwalts schließlich nicht entgegengehalten werden, sie würde nur in ausgewählten Prozessen die kostenrechtlichen Folgen außer Acht lassen.

Summa summarum sind die Reisekosten eines Hausanwalts am Geschäftssitz einer Partei unstrittig als erstattungsfähig anzuerkennen. Beispielsweise der neunte Senat des Bundesverwaltungsgerichtes entschied bislang wohlwollend, wenn bereits ein Vertrauensverhältnis zwischen der Partei und dem gewählten Hausanwalt am dritten Ort besteht.<sup>122</sup> Zu der Frage, ob der Hausanwalt unabhängig von seiner Ansässigkeit nach freien belieben der Partei gewählt werden darf, bleibt eine obergerichtliche Entscheidung abzuwarten.<sup>123</sup>

Partiell sind die Reisekosten eines Spezialanwalts in vollem Umfang zu erstatten. Hierfür müsste die Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten mit speziellen Kenntnissen notwendig gewesen sein. Solche speziellen Kenntnisse können sowohl rechtlicher Art als auch tatsächlicher Art sein. Rechtlicher Art könnte beispielsweise ein Anwalt benötigt werden, der sich im Gebiet außergewöhnlicher steuerrechtlicher Fragen auskennt. Tatsächlicher Art sind gegebenenfalls detaillierte Kenntnisse in einer bestimmten Branche für eine ordnungsgemäße Prozessführung von Nöten. Nicht ausreichend um derart spezielle Kenntnisse zu rechtfertigen, ist das Anführen einer anerkannten Rangliste durch den jeweiligen Prozessbevollmächtigten auf dem betroffenen Gebiet. Der Bundesgerichtshof deutet mehrfach an, dass eine Beauftragung eines Anwalts am dritten Ort aufgrund spezieller Kenntnisse eventuell erforderlich werden kann, wenn kein gleichermaßen qualifizierter Anwalt am Sitz der Partei oder im Bezirk des Prozessgerichtes ansässig ist.<sup>124</sup>

---

<sup>122</sup> BVerwG, Beschluss vom 11.09.2007, 9 KSt 5/07; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 141.

<sup>123</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 140.

<sup>124</sup> BGH, Beschluss vom 12.12.2002, I ZB 29/02; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 145, Anhang X Rn. 215.

Genauso vertritt auch das Kammergericht Berlin die Auffassung, dass es Ausnahmen gibt, in denen die Reisekosten eines Anwalts vom dritten Ort in voller Höhe zu erstatten sind. Nämlich dann, wenn der auswärtige spezialisierte Anwalt beauftragt werden muss, da sich am Prozessgerichtsort kein vergleichbarer Anwalt finden lässt. Im speziellen Einzelfall, über welchen das Kammergericht Berlin zu entscheiden hatte, wurde die Notwendigkeit der Beauftragung des Rechtsanwalts am dritten Ort unter anderem auf dessen in parallel Verfahren erworbene Spezialkenntnisse in der betroffenen Thematik gestützt.<sup>125</sup>

Mit Beschluss vom 20.09.2007 entschied der zehnte Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf, dass es gerechtfertigt sein kann, den erstattungspflichtigen Gegner mit hierdurch entstehenden Mehrkosten zu belasten, sobald die Beauftragung dieses auswärtigen Rechtsanwalts aufgrund besonderer Gründe erforderlich war. Eben solche besonderen Gründe können Spezialkenntnisse eines Prozessbevollmächtigten darstellen, welche kein Anwalt am Wohnort der Partei aufweisen kann. Zudem stellt Düsseldorf in dieser Entscheidung erneut klar, dass lediglich eine durch langjährige Zusammenarbeit geschaffene Vertrauensbasis eine Beauftragung nicht ausreichend rechtfertigen würde.<sup>126</sup> In einer weiteren Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf wird die Erstattungsfähigkeit etwaiger Mehrkosten eines Anwalts am dritten Ort beschlossen. Der sechste Zivilsenat begründet seine Entscheidung damit, dass der in diesem Fall später mandatierte Anwalt bereits aufgrund tagelangen Ermittlungsaktenstudiums prozessrelevante Aktenkenntnisse erlangt hatte.<sup>127</sup>

Gleichermaßen entschied das Oberlandesgericht Jena in einem weiteren Fall des Kapitalanlagenrechts, dass die Beauftragung eines Rechtsanwalts am dritten Ort unter Bezugnahme auf optimale Interessensvertretung als vernünftig und folglich notwendig anzusehen ist, wenn der bevollmächtigte Rechtsanwalt bereits in weiteren Parallelprozessen gegen die selbe gegnerische Partei Erfahrungen sammeln konnte.<sup>128</sup> Des Weiteren bestätigt ausnahmsweise auch das Oberlandesgericht Naumburg die Notwendigkeit eines Mehraufwands aufgrund zwingend benötigter Spezialkenntnisse des auswärtigen Prozessbevollmächtigten.<sup>129</sup>

Ergänzend stellt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes klar, dass ausschlaggebend für die Erforderlichkeit der Mehrkosten des auswärtigen Anwalts stets die fehlende Möglichkeit, einen gleichermaßen qualifizierten Anwalt vor Ort beauftragen zu können, sein muss. Selbst dann, wenn der auswärtige Prozessbevollmächtigte eine

---

<sup>125</sup> KG, Beschluss vom 29.04.2010, 2 W 207/09.

<sup>126</sup> OLG Düsseldorf (10. Zivilsenat), Beschluss vom 20.09.2007, 10 W 121/07.

<sup>127</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.07.2010, 6 W 26/10.

<sup>128</sup> Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 17. Oktober 2011, 9 W 488/11.

<sup>129</sup> OLG Naumburg, Beschluss vom 30.07.2010, 2 W 61/10.

Vielzahl von Mandanten gegen den selben Prozessgegner vertritt, wäre eine Erstattungsfähigkeit nur zu zustimmen, solange am Prozessgericht kein Anwalt mit vergleichbaren Spezialkenntnissen hätte beauftragt werden können.<sup>130</sup> Heinz Hansens führt hierzu an, dass hierbei nicht auf generelle Kenntnisse in einem Rechtsgebiet, die auch ein ortsansässiger Rechtsanwalt haben könnte, abgestellt werden sollte. Er meint, es komme teilweise vielmehr auf jene ganz speziellen Kenntnisse in Verfahren gegen einen bestimmten Fond an. Solche ganz expliziten Kenntnisse, habe gegebenenfalls nur ein Anwalt, der wiederum bereits Erfahrungen in Prozessen genau gegen diesen bestimmten Fond sammeln konnte. Außerdem weist er darauf hin, dass Privatpersonen somit schlechter gestellt werden als ein Unternehmen, welches unternehmensintern permanent einen auswärtigen Anwalt mandatiert, dessen Reisekosten aufgrund der Rechtsprechung im Hinblick auf Hausanwälte wiederum als erstattungsfähig betrachtet werden.<sup>131</sup>

In verschiedensten einzelnen Rechtsgebieten wurde die Notwendigkeit des Spezialanwalts vom dritten Ort bereits bejaht oder verneint.<sup>132</sup> Meiner Ansicht nach wird sich hier keine Generalklausel finden lassen und jeweilige Einzelfallentscheidungen werden konstant anfallen. Pauschal kann lediglich festgestellt werden, dass die Mehrkosten eines solchen Spezialanwalts gerechtfertigt sind, wenn dieser Kenntnisse rechtlicher und tatsächlicher Art hat, die die Partei im Rahmen einer vernünftigen Vertretung erwarten darf, und kein ortsansässiger Anwalt diese Kenntnisse ebenso gehabt hätte.

#### 6.3.4 Berufungsinstanz

In der Berufungsinstanz gelten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die gleichen Grundsätze wie in der ersten Instanz. Sodass auch hier ein am Wohnort der Partei ansässiger Rechtsanwalt regelmäßig seine Reisekosten erstattet verlangen kann.<sup>133</sup> Die Grenze zwischen Tatsachen- und Rechtsfragen sei schwer zu ziehen, sodass zu Beginn zumeist nicht darauf abgestellt werden kann, dass nur noch Rechtsfragen in der Berufungsinstanz zu klären seien und der reisekostenauslösende Verfahrensbevollmächtigte der ersten Instanz deshalb entbehrlich wäre.<sup>134</sup>

---

<sup>130</sup> BGH, Beschluss vom 20.12.2011, XI ZB 13/11.

<sup>131</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 146, 139.

<sup>132</sup> Vgl. Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 147-149.

<sup>133</sup> BGH, Beschluss vom 06.05.2004, I ZB 27/03.

<sup>134</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 122.

Konträr zu klassifizieren sind jedoch jene Fallkonstellationen, in denen erstinstanzlich Versicherungsnehmer als auch der nicht am Gerichtort ansässige Versicherer verklagt wurden, und in der Berufungsinstanz allein der am Gerichtsort wohnhafte Versicherungsnehmer verklagt wird. Nun kann die Notwendigkeit der Beauftragung eines auswärtigen Anwalts durch die Partei des Versicherungsnehmers nicht darauf gestützt werden, dass dieser auswärtige Anwalt bereits erstinstanzlich für den Versicherer und den Versicherungsnehmer tätig war. Dieser Auffassung, welche beispielsweise das OLG Koblenz als auch das OLG Oldenburg vertreten, stimmte der Bundesgerichtshof bereits 2011 zu.<sup>135</sup> Eine andere Ansicht vertritt das OLG Nürnberg. Dieses meint, die regelmäßige Erstattungsfähigkeit des Hausanwalts eines Versicherers kann ausnahmsweise auch auf Rechtsstreite des Versicherungsnehmers anwendbar sein.<sup>136</sup> Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes sind nämlich die Reisekosten des Hausanwalts eines Versicherers in einem Rechtsstreit, in welchem der Versicherer selbst Partei ist, grundsätzlich erstattungsfähig.<sup>137</sup> Und dem OLG Nürnberg nach ist diese regelmäßig zu bejahende Erstattungsfähigkeit auch auf einen Rechtsstreit des Versicherungsnehmers selbst anzuwenden, wenn der Versicherer vertraglich verpflichtet war, die Prozessführung für den Versicherungsnehmer zu übernehmen. Folglich meint auch das OLG Nürnberg nur unter dieser zusätzlichen Voraussetzung, dass die regelmäßige Erstattungsfähigkeit der Hausanwaltsreisekosten auch im Rechtsstreit des Versicherungsnehmers Anwendung zu finden hat. Zusammengefasst schließt sich im Beschluss vom 24.11.2009 auch das OLG Nürnberg der herrschenden Meinung an, dass die grundsätzliche Erstattungsfähigkeit des Hausanwaltes nur in Rechtsstreiten des Versicherers selbst gilt.<sup>138</sup>

### 6.3.5 Terminsvertreter

Vielmals stellt sich die Frage, ob es nun erstattungsfähig ist, dass ein Rechtsanwalt aus Berlin nach München reist. Oder kann einer Partei bezüglich solch einer Fallkonstellation die Pflicht auferlegt werden, einen in München ansässigen Terminsvertreter zu bestellen?

Eine entsprechende Frage war vor allem beim sogenannten Beweisanwalt relevant. Sobald die Reisekosten des Verfahrensbevollmächtigten in einem auffälligen Missverhältnis zu der Bedeutung des Rechtsstreits und der jeweiligen Beweisaufnahme

---

<sup>135</sup> OLG Koblenz, Beschluss 20.03.2007, 14 W 200/07; OLG Oldenburg, Beschluss vom 22.10.2007, 5 W 113/07; BGH, Beschluss vom 13.09.2011, VI ZB 42/10.

<sup>136</sup> OLG Nürnberg, Beschluss vom 24.11.2009, 5 W 2238/09.

<sup>137</sup> BGH, Beschluss vom 28.06.2006, IV ZB 44/05.

<sup>138</sup> OLG Nürnberg, Beschluss vom 24.11.2009, 5 W 2238/09; hM: Zöller, § 91 Rn. 13.

standen, wurde der Partei früher die Pflicht zugeschrieben, einen ortsansässigen Beweisanwalt einzuschalten, wenn diese Einschaltung eines solchen Terminsvertreters zu deutlich geringeren Kosten geführt hätte. Vorzeiten war die Erstattungsfähigkeit der Reisekosten des im Beispiel genannten Verfahrensbevollmächtigten aus Berlin folglich die Ausnahme und die Erstattungsfähigkeit des Terminsvertreters aus München stellte in solchen Beweisterminen damals den Regelfall dar.<sup>139</sup> Dennoch wurde bereits dereinst die Erstattungsfähigkeit der Reise des Verfahrensbevollmächtigten anstelle der Kosten eines Terminsvertreters bejaht, wenn es sich um prozessentscheidende Beweisaufnahmen oder Sachverständigentermine handelte und die Reisekosten noch in einem angemessenen Verhältnis zum Streitwert standen.<sup>140</sup>

Unterdessen hat der BGH die Maßstäbe evolviert. Im Grundsatz steht es der Partei justament immer zu bei auswärtigen Beweisterminen die Vertretung ihres Verfahrensbevollmächtigten in Anspruch zu nehmen. Eine weite Anreise bleibt dabei generell nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme hiervon spricht der BGH nur in den Fällen zu, in welchen bereits von Anfang an eindeutig abzusehen war, dass die Anwesenheit im Beweisaufnahmetermin des Verfahrensbevollmächtigten nicht relevant sein wird. Nach Ausführungen des Bundesgerichtshofes genügt es nicht, dass lediglich ein durchschnittliches Beweisthema erörtert werden soll, um die Erstattungsfähigkeit abzuerkennen, denn der Verlauf eines solchen Erörterungstermins sei zumeist nicht vorhersehbar. Nunmehr repräsentiert also die Bestellung eines Terminsvertreters die Ausnahme gegenüber den grundsätzlich erstattungsfähigen Reisekosten des Verfahrensbevollmächtigten.<sup>141</sup> Eine andere Ansicht vertritt beispielsweise der Autor Heinz Hansens, welcher hauptsächlich auf das Gebot einer kostensparenden Prozessführung abstellt.<sup>142</sup>

Außerdem bestätigte der Bundesgerichtshof, dass diesbezüglich nicht auf ein angemessenes Verhältnis zwischen anfallenden Kosten und der Höhe des Streitwertes abzustellen ist.<sup>143</sup>

Diese Grundsätze gelten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ebenso für Verhandlungs- als auch Erörterungstermine. Auch hier darf das Streben des Erstattungspflichtigen nach einem möglichst geringen Ausmaß anfallender Kosten nicht bevorteilt werden gegenüber dem Interesse einer Partei an der Terminsvertretung durch ihren Verfahrensbevollmächtigten.<sup>144</sup>

---

<sup>139</sup> OLG Hamm, Entscheidung vom 25.03.1971, 15 W 679/70.

<sup>140</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 02.10.1981, 20 W 599/81.

<sup>141</sup> BGH, Beschluss vom 11.12.2007 - X ZB 21/07; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 119.

<sup>142</sup> Hansens, RVGreport 2012, 212-214.

<sup>143</sup> BGH, Beschluss vom 14.06.2005; VI ZB 5/05.

<sup>144</sup> BGH, Beschluss vom 28.01.2010, III ZB 64/09.

#### 6.4 Eine Reise – mehrere Geschäfte

Gemäß Vorbemerkung 7 Abs. 3 S. 1 VV RVG sind entstandene Auslagen nach den Nummern 7003 bis 7006 VV RVG verhältnismäßig aufzuteilen, wenn die Reise aufgrund derer sie entstanden sind mehreren Geschäften diene. Zu Segmentieren sind die Kosten dabei so, wie sie entstanden wären, wenn der Anwalt die Geschäfte einzeln erledigt hätte. Hierfür sind zunächst die tatsächlich entstanden erstattungsfähigen – also auch angemessenen – Kosten festzustellen. Dann wird ermittelt, welche Kosten angefallen wären, wenn der Anwalt die Geschäfte getrennt ausgeführt hätte. Um das Verhältnis für die Kostenaufteilung zu ermitteln sind die fiktiven Kosten der Einzelreisen jeweils mit den tatsächlich entstandenen Gesamtkosten zu multiplizieren und anschließend mit der Summe aller fiktiven Einzelreisekosten zu dividieren. Daraus ergibt sich für jedes einzeln erteilte Mandat ein separat errechneter Kostenanteil.<sup>145</sup>

Übernachungskosten, die nur zur Entstehung gelangten, weil der Anwalt eine Rundreise machte, um mehrere Ziele für verschiedene Mandanten anzufahren, kann er indes nicht erstattet verlangen, angenommen bei der jeweiligen Behandlung als Einzelgeschäfte keine Übernachtungskosten entstanden wären.<sup>146</sup> Gleiches gilt, sobald der Anwalt private Angelegenheiten mit der Geschäftsreise verbindet. Auch hier kann er lediglich diejenigen Kosten berechnen, die angefallen wären, falls er nur dieses Geschäft erledigt hätte.<sup>147</sup>

#### 6.5 Sonstige Problematiken der Erstattungsfähigkeit

Fern ab von den bereits erörterten Kardinalfragen der Erstattungspflicht, welche sich vor allem auf die örtliche Ansässigkeit des jeweils gewählten Prozessbevollmächtigten beziehen, treten einige weitere Fragestellungen vermehrt auf.

Angenommen die Erstattung der Reisekosten wäre grundsätzlich zu gewähren, so können sich dennoch Fallkonstellationen ergeben, welche unabhängig davon, ob ein ortsansässiger oder ein auswärtiger Rechtsanwalt tätig geworden ist, die Erstattungsfähigkeit der jeweiligen Reisekosten fraglich erscheinen lassen.

---

<sup>145</sup> Riedel/Sußbauer/Ahlmann, RVG VV 7003 Rn. 21-22.

<sup>146</sup> Riedel/Sußbauer/Ahlmann, RVG VV 7003 Rn. 23.

<sup>147</sup> Riedel/Sußbauer/Ahlmann, RVG VV 7003 Rn. 24.

Die relevantesten dieser Problematiken, welche sich unabhängig davon, in welche der zwei Hauptkonstellationen des § 91 ZPO sie einzuordnen sind, ergeben, sollen im Folgenden hinsichtlich der jeweiligen Erstattungsfähigkeit analysiert werden.

Reisekosten eines auswärtigen Beklagtenvertreters sind auch dann erstattungsfähig, wenn kurz vor dem Termin die Klage zurückgenommen wird und weder der Beklagtenvertreter noch die Partei selbst davon rechtzeitig Kenntnis erlangen konnten.<sup>148</sup>

Die Erstattungsfähigkeit der Reisekosten bezüglich eines Termins, in welchem sich der Anwalt verspätete oder gar säumig war, hängt davon ab, ob die Verspätung des Rechtsanwaltes auf sein eigenes Planverschulden zurückzuführen ist oder ob beispielsweise der Zug Verspätung hatte. Im ersteren Fall sind die Reisekosten meist nicht erstattungsfähig, da der Anwalt hätte erkennen können und müssen, dass die Reise in dieser Umsetzung nicht notwendig war.<sup>149</sup> Bei einer unvorhersehbaren Verspätung – wie der des Zuges im Beispiel – sind die Reisekosten dennoch erstattungsfähig.<sup>150</sup>

Sind gemäß Vorbemerkung 7 Abs. 3 S. 1 VV RVG die nach den Nummern 7003 bis 7006 VV RVG entstandenen Reiseauslagen verhältnismäßig aufzuteilen, weil eine Geschäftsreise mehreren Geschäften diene und sich deshalb mehrere Erstattungspflichtige ergeben, bleibt zu beachten, dass die Mandanten nicht gesamtschuldnerisch haften. Entgegen einer gesamtschuldnerischen Haftung, schuldet jeder Mandant bzw. dessen erstattungspflichtiger Gegner nur den auf das jeweilige Einzelmandat entfallenden errechneten Kostenanteil.<sup>151</sup>

Zusammengefasst haftet eine Gegenpartei dem Erstattungsberechtigten gegenüber nur für die gemäß Vorbemerkung 7 Abs. 3 S. 1 VV RVG gekürzten Auslagen, da der Erstattungsberechtigte selbst überhaupt nur in dieser Höhe belastet ist.<sup>152</sup>

Ferner handelt es sich sowohl bei den Rechtsanwaltsreisekosten als auch den Parteikosten um selbstständige Posten, welche getrennt voneinander zu betrachten sind. Ergo ist keiner der Protagonisten des Rechtsstreits dazu verpflichtet mit einem weiteren Akteur zur Kostenersparnis in dem gleichen Kraftfahrzeug die Geschäftsreise

---

<sup>148</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 124.

<sup>149</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 125.

<sup>150</sup> LG Koblenz, Beschluss vom 19.03.2010, 12 T 36/10.

<sup>151</sup> Riedel/Sußbauer/Ahlmann, RVG VV 7003 Rn. 21-22.

<sup>152</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 153.

zu absolvieren. Weder der Rechtsanwalt, noch sein Auftraggeber bzw. ein Patentanwalt respektive ein weiterer Prozessbevollmächtigter, welcher in dem gleichen Verfahren tätig wird, sind verpflichtet gemeinsam anzureisen. Überdies ist weder die Partei noch der jeweilige Prozessbevollmächtigte dazu verpflichtet, einen der anderen Beteiligten auf eigene Kosten zu befördern.<sup>153</sup>

Betrachtet man Vor- bzw. Nachbesprechungen zwischen einer Partei und ihrem Rechtsanwalt bezüglich eines Termins, fällen im Innenverhältnis zwischen diesen beiden möglicherweise Abwesenheitsgelder gemäß Nummer 7005 VV RVG an. Unklar kann allerdings sein, ob diese Besprechungen gegenüber einer nach § 91 ZPO erstattungspflichtigen Partei als notwendig eingestuft werden können.<sup>154</sup>

Im Verhältnis zu einem erstattungspflichtigen Gegner ist diesbezüglich die Notwendigkeit zu prüfen. Hierbei entscheidet die Frage, ob es zwingend erforderlich war, dass der Rechtsanwalt und sein Mandant das jeweilige kostenerhöhende Gespräch außerhalb dessen Kanzlei führten oder ob gegebenenfalls ein früheres oder späteres Gespräch in den Kanzleiräumen genügt hätte. Meiner Auffassung nach ist es sehr schwer zu beurteilen, ob es erforderlich war, ein Gespräch unmittelbar vor einem Termin oder direkt im Anschluss an einen Termin zu führen. Ausgehend von der Maxime, dass eine vernünftig handelnde Partei die Notwendigkeit einer auslagenauslösenden Handlung stets im Vorhinein einzuschätzen hat, kann meinem Rechtsempfinden nach, ein solches Vorgespräch zum Termin oder eine Nachbesprechung wohl sehr schwerlich als nicht erforderlich klassifiziert werden. Auch die siebte Kammer des VG Würzburg sprach sich mit zeitgemäßen Beschluss aus dem Jahr 2020 für einen stetig zu berücksichtigenden Zeitraum von ca. einer Viertelstunde im Hinblick auf Besprechungen mit dem Mandanten aus.<sup>155</sup> Zudem wäre bei einem Verneinen der Erforderlichkeit einer solchen Besprechung simultan zu prüfen, ob dann die fiktiven Reisekosten der Partei zu ihrem Mandanten zu erstatten wären, welche entstanden wären, wenn die Besprechung nicht unmittelbar vor bzw. nach dem Gerichtstermin stattgefunden hätte.<sup>156</sup>

---

<sup>153</sup> LG Stuttgart, Beschluss vom 02.10.2012, 19 T 228/12; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 154.

<sup>154</sup> OVG Weimar, Beschluss vom 28.3.2018, 2 VO 581/15.

<sup>155</sup> VG Würzburg, Beschluss vom 03.01.2020, W 7 M 19.32026, Rn. 4.

<sup>156</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 154a.



## 6.6 Umfang der Erstattungspflicht

Generell sind jene Kosten, welche die Notwendigkeitsprüfung nach § 91 ZPO bestanden haben, im vollen Umfang zu erstatten.

Wie vorstehend gleichwohl oftmals angesprochen, sind einige ausgelöste Kosten unter Umständen in bestimmten Fallkonstellationen nicht unbegrenzt vom erstattungspflichtigen Gegner zu tragen, da sie eben nicht als notwendig einzustufen sind. Insofern gilt als Reglement, dass tatsächlich entstandene Kosten, welche nicht erstattungsfähig wären, bis zu der Höhe etwaig ersparter Kosten, welche zu erstatten gewesen wären, dennoch zu erstatten sind. Das Paradebeispiel hierfür sind wohl die Kosten eines Rechtsanwalts an einem dritten Ort. Während diese oftmals nicht erstattungspflichtig sind, sind von der kostentragenden gegnerischen Partei seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 09.05.2018 dennoch fiktive Rechtsanwaltskosten zu tragen. Um die Höhe dieser fiktiven Kosten zu berechnen, ist von der Beauftragung eines ortsansässigen Rechtsanwalts mit der größtmöglichen Entfernung zum Prozessgericht innerhalb des Gerichtsbezirkes auszugehen. Ob an jenem Ort ein Rechtsanwalt ansässig ist, bleibt dabei irrelevant.<sup>157</sup> Diesbezüglich besteht die Möglichkeit die jeweils maßgebliche weiteste Entfernung mit Hilfe der Internetseite [www.gerichtsbezirke.de](http://www.gerichtsbezirke.de) zu recherchieren. Seit 2020 ermittelt eben genanntes Onlineportal zum Zwecke dieser Kalkulation die am weitesten entfernte Stelle des ausschlaggebenden Ortes. Bis dato wurde lediglich das jeweilige Ortszentrum für die Berechnung herangezogen. Um ein Beispiel aufzuführen, wäre die Gemeinde Großharthau mit einer einfachen Streckenentfernung von 45 km zum Amtsgericht Bautzen der am weitesten entfernte Ort innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes Bautzen. Mithin wäre Großharthau maßgeblich für die Ermittlung der fiktiven Reisekosten, die einem Rechtsanwalt aus Hamburg, anlässlich seiner Tätigkeit beim angerufenen Amtsgericht Bautzen, zu erstatten wären. Hierbei müssen jedoch nicht die gesamten fiktiven Kosten gezahlt werden, sondern nur jene Mehrkosten bis zu der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Vorausgesetzt der im Beispiel gewählte Rechtsanwalt aus Hamburg besteht die Notwendigkeitsprüfung gemäß § 91 ZPO nicht und die gegnerische Partei ist erstattungspflichtig, so wird bei einem Rechtsanwalt aus Hamburg, welcher zum Amtsgericht Bautzen gereist ist, dennoch der gesamte fiktiv berechnete Betrag vom erstattungspflichtigen Gegner zu erstatten sein. Schließlich wird eine Reise von Hamburg aus, die Kosten der einer fiktiven Geschäftsreise von Großharthau aus signifikant übersteigen.

---

<sup>157</sup> BGH, Beschluss vom 09.05.2018, I ZB 62/17.

Wurde hinsichtlich bestimmter Streitigkeiten die Zuständigkeit mehrerer Gerichte auf eines konzentriert, sind gemäß der Entscheidung des Landesgerichts Dortmund die fiktiven Kosten über den eigentlichen Gerichtsbezirk hinaus zu ermitteln. Maßgeblich für die Berechnung ist dann die weitest mögliche Entfernung innerhalb des gesamten Zuständigkeitsbereiches aller zuständigen Gerichte.<sup>158</sup>

Denkbar wäre auch, dass durch die Beauftragung eines Anwalts, welcher zwar weder am Gerichtsort noch am Ort der Partei ansässig ist und somit dem Gegner gegenüber zunächst nicht in die Erstattung gemäß § 91 ZPO einzustufen ist, auch Dolmetscher- oder Übersetzungskosten eingespart wurden. Hier wären die fiktiven Rechtsanwaltskosten eines Rechtsanwalts innerhalb des Gerichtsbezirkes, welche stets zu erstatten sind, zusätzlich um die eingesparten fiktiven Dolmetscher- und Übersetzerkosten zu erhöhen. Aber schlussendlich muss der erstattungspflichtige Gegner niemals mehr zahlen als den Gesamtbetrag, der tatsächlich entstandenen Kosten.<sup>159</sup>

War die Beauftragung des auswärtigen Anwalts zwar als erforderlich zu beurteilen, nutzte dieser aber ein zu teures nicht notwendiges Reisemittel oder fielen seine Übernachtungskosten unverhältnismäßig horrend aus, hat ein in die Kosten verurteilter Gegner nicht jene Luxushotelkosten zu erstatten, auch wenn diese im Innenverhältnis zwischen der erstattungsberechtigten Partei und ihrem Anwalt als angemessen zu werten sind. Der erstattungspflichtige Gegner im Sinne von § 91 ZPO muss stets nur die notwendigen Kosten erstatten.<sup>160</sup>

Hier bleibt also zwischen Angemessenheit und Notwendigkeit zu unterscheiden. Was Gegenüber dem eigenen Mandanten durchaus als angemessen gewertet werden kann, wie eben der Aufenthalt in einem Luxushotel, muss nicht zwingend notwendig sein. Sodass durch einen erstattungspflichtigen Gegner wohlmöglich weniger zu vergüten wäre als durch den eignen Mandanten. Bei der Notwendigkeit werden dem Rechtsanwalt Übernachtungskosten eines adäquaten Qualitätsstandards gewährt. Hier sind die durchschnittlichen Hotelpreise der jeweiligen Ortschaft als auch der Zeitraum der Übernachtung zu beachten. Denn Übernachtungskosten fallen zu Messezeiten oder in der Haupturlaubssaison zweifelsohne höher aus.<sup>161</sup> Prinzipiell erhält die erstattungsberechtigte Partei lediglich jene fiktiven Kosten erstattet, welche bei

---

<sup>158</sup> LG Dortmund, Kostenfestsetzungsbeschluss vom 13.08.2019, 8 O 80/14.

<sup>159</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe RVG VV 7003 Rn. 155.

<sup>160</sup> HK-RVG/ Ebert, RVG VV 7006 Rn. 4, 5; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 82.

<sup>161</sup> KG Berlin, Beschluss vom 29.04.2010, 2 W 207/09.

angemessener Wahl des Reisemittels beziehungsweise der Herberge angefallen wären.<sup>162</sup>

Dennoch können hierbei auch die Kosten einer Zimmerreservierung, zu entrichtender Kurtaxe sowie Trinkgelder berücksichtigt werden.<sup>163</sup> Anfallenden Stornierungsgebühren, welche durch die Absage des Gerichtstermins entstehen, werden ähnlich gehandhabt wie Umbuchungs- oder gar Kosten einer erneuten Buchung bei Flügen. Wenn es dem Anwalt nicht zumutbar war, ein Hotel mit kostenloser oder unerheblicher preissteigernder Stornierungsmöglichkeit zu buchen, dann sind auch etwaige Stornierungsgebühren zu erstatten.<sup>164</sup>

Sofern allein ein Versicherungsnehmer Partei im Prozess ist, bestimmen sich die einem auswärtigen Anwalt zu erstattenden Reisekosten nach dem Wohnort des Versicherungsnehmers, obgleich dieser vom mit der Prozessführung betreuenden Versicherer beauftragt wurde.<sup>165</sup>

Abschließend bleibt noch festzustellen, dass in § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO ausdrücklich die Erstattungsfähigkeit der gesetzlichen Auslagen geregelt wird, sodass eine kostentragende Gegenpartei ungeachtet einer zwischen Mandanten und Rechtsanwalt vereinbarten Vergütung stets nur die gesetzlichen Reisekosten zu erstatten braucht.<sup>166</sup>

---

<sup>162</sup> BGH, Beschluss vom 13.09.2011, VI ZB 42/10.

<sup>163</sup> Toussaint/Schmitt, RVG VV 7003 Rn. 56.

<sup>164</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 84a.

<sup>165</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 158, 123.

<sup>166</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG VV 7003 Rn. 175.

## Literaturverzeichnis

Bischof, Hans Helmut, Wegfall des anwaltlichen Lokalisationsprinzips - Kosten des Unterbevollmächtigten bzw. des Terminsachwalts, MDR 2000, 1357-1359.

Burmann, Michael, Anmerkung zu einer Entscheidung des BGH, Urteil vom 29.05.1954 (VI ZR 111/53) - Zum Begriff des KFZ-Halters nach § 7 StVG, NJW 2017, 3075-3076;

Deutscher Bundestag, 2002, hib-Meldung - Lokalisationsprinzip bei Zulassung von Rechtsanwälten entfällt, Zugriff am 02.05.2022 unter [http://webarchiv.bundestag.de/archive/2005/0113/bic/hib/2002/2002\\_100/08.html](http://webarchiv.bundestag.de/archive/2005/0113/bic/hib/2002/2002_100/08.html)

Gerold, Wilhelm/ Schmidt, Herbert, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 25. Auflage, München 2021;

Hansens, Heinz, Reisekosten der Partei im Rechtsstreit mit geringem Streitwert, RVGreport 2012, 212-214;

Hartung, Wolfgang/Schons, Herbert/Enders, Horst-Reiner, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 3. Auflage, München 2017;

Mayer, Hans-Jochem/ Kroiß, Ludwig (Hrsg.), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 8. Auflage, Baden-Baden 2021;

Lützenkirchen, Klaus (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Mietrecht, 6. Auflage, Köln 2018;

Rauscher, Thomas/ Krüger, Wolfgang, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, 6. Auflage, München 2020;

Reck, Thomas, Zum Ausschluss der Auslagenerstattung des Rechtsanwalts für Geschäftsreisen innerhalb der Gemeinde, RPfleger 2010, 256;

Riedel, Fritz/Sußbauer, Heinrich, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 10. Auflage, München 2015;

Schneider, Norbert, Erstattung der anwaltlichen Reisekosten im Zivilprozess, NJW 2017, 307-309.

Schneider, Norbert, Reisekosten des Anwalts, NZFam 2018, 669;

Toussaint, Guido (Hrsg.), Kostenrecht, 52. Auflage, München 2022;

Zöller, Richard, Zivilprozessordnung, 34. Auflage, Köln 2022.

## **Eigenständigkeitserklärung**

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Quellen oder indirekt übernommene Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Diese Diplomarbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit sind identisch.

Hanna Sophie Kälberer

Meißen, 25.05.2022